

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5

Herausgegeben am 16. Mai

1914

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Zum Begriff der „anderen“ in § 153 G.O.	81	
Arbeiterversicherung. Beschränkung der Klassenleistungen bei einem neuen Unterstüßungsfall. — Zutreffende Würdigung der „Gewöhnung“. — Mißbrandinfektion. — Betriebsunfall	88	
Arbeits- und Dienstvertrag. Anspruch auf Weihnachtsgrenatifikation. — Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelehrtenfamilie nach Einstellung des Betriebes?	85	
Lohnbeschlagnahmegesetz. Die Lohnpfändung bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder	87	
Koalitionsrecht. Die Boykottandrohung gegen Dritte verstoßt gegen den § 153 der G.O.	87	
Vereins- und Versammlungsrecht. Ist die Zahlstelle eines Zentralverbandes ein holländischer Verein?	90	
Bürgerliches Recht. Zur Auslegung privatrechtlicher Versicherungsbedingungen. — Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen	91	
Zivilprozessrecht. Die Pfändbarkeit des Fahrrades des Arbeiters. — Darf eine einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz auf Personen ausgedehnt werden, die nicht beklagt waren und daher keine Berufung eingelegt hatten?	93	
Aus der Sekretariatspraxis. Die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt in Königsberg i. Pr.	94	
Verschiedenes. Unternehmer-Vertragsstrafe kein steuerbares Einkommen!	96	

Der Begriff der „anderen“ in § 153 G.O.

I.

Zu denjenigen Begriffen des § 153 G.O., die, wie fast sämtliche Worte dieser Gesetzesbestimmung, zu Fallstricken der Arbeiterbewegung geworden sind und Auslegungen der seltsamsten Art erfahren haben, gehört auch gleich zu Anfang das unscheinbare Wörtchen „andere“: wer „andere“ durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird“

Von dem engsten Kreis der Berufsgenossen bis zu dem Gegner im Lohnkampf hat die Rechtsprechung in ständigem Schwanken den Kreis der „anderen“ gezogen.

Wir wollen in Anbetracht der Bedeutung, die der fragliche Begriff für den täglichen Lohnkampf hat, besonders auch im Hinblick auf die komplizierte Technik des modernen Gewerkschaftskampfes, die in jüngster Zeit zu einer unseres Wissens weder in der juristischen noch in der gewerkschaftlichen Literatur beachteten Reichsgerichtsentscheidung geführt hat („Juristische Wochenschrift“ 1913, S. 1054), die für die Gewerkschaftsbeamten und Vertrauensleute sehr wichtige Frage, wen § 153 G.O. mit den „anderen“ meint, an der Hand der Rechtsprechung und Literatur darstellen.

In der älteren Rechtsprechung ist es nur die zweite Alternative von den dreien des § 153 — das Folgeleisten —, die in der verschiedensten Weise ausgelegt wird; in der jüngeren Rechtsprechung, mit dem Aufkommen von Tarifverträgen, handelt es sich auch um den Zwang zur „Teilnahme“ an Tarifverträgen (darüber, daß diese nach richtiger Ansicht mangels Kampfwzwecks nicht unter § 153 fallen, vgl. Heinemann, Arbeiterrechtsbeilage 1913, S. 69 ff.).

Den Anfang mit der Erstreckung des Begriffs „andere“ auch auf den bewilligenden Arbeitgeber als Gegner macht 1890 das Oberlandesgericht Celle,¹ ihm folgte nach einigem Schwanken² das Kammergericht³ (9. April 1894), dem sich das Reichsgericht in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 23. Juni 1896 anschloß.⁴ In Abänderung seiner Ansicht vom

9. April 1894 erklärte dann das Kammergericht am 8. Dezember 1898,⁵ andere könnten nur „die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung Stehenden“ sein, also „Arbeiter gegen Arbeiter“, „Arbeitgeber gegen Arbeitgeber“. Ein Jahr zuvor hatte das Reichsgericht⁶ (23. November 1897) seinen Standpunkt von 1896 aufrechterhalten, daß nach § 153 „niemand, weder ein Berufsgenosse, noch irgendeine andere Person“ beeinflusst werden dürfe. In einer weiteren Entscheidung vom 25. April 1902⁷ spricht derselbe Senat allerdings von dem „besonderen Schutz . . . gegen den sog. Terrorismus der auf der gleichen Seite des Lohnkampfes Stehenden gegen ihre Genossen“, ohne daß aber ersichtlich ist, ob der Senat jetzt den Schutz nur auf diese Personen erstrecken will. Am 30. April 1903 hält der III. Senat⁸ ein Urteil aufrecht, durch das der Beauftragte der Siebenerkommission eines aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Tarifverbandes verurteilt worden war, weil er auf einen dem Verband nicht angehörigen Unternehmer mittels eines nach § 153 strafbaren Mittels eingewirkt hatte. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 29. August 1905⁹ lehnt es ab, den durch Sperre geübten Druck auf Meister, die abseits vom Tarif stehen und zu dessen Anerkennung genötigt werden sollen, als unter § 153 fallend zu betrachten, da, von „Grenzfällen“ abgesehen, nur „Zugehörige der Lohnkampfpartei als andere“ aufzufassen seien (das Urteil spricht auch aus, daß Tarifverträge nicht unter § 152 fallen). In einer viel besprochenen Entscheidung vom 12. Juni 1906 (Kielser Bäckerboykott)¹⁰, die eine Anzahl neuer Gesichtspunkte bezüglich des Lohnkampfes enthält (vgl. bes. über den Begriff der Drohung das S. 59), läßt der VI. Zivilsenat es dahingestellt, ob er der in Band 36, S. 236 vertretenen Auslegung des Wortes „andere“ insoweit beipflichten könnte, „daß darunter u. U. auch Personen zu rechnen seien, welche ihrer Stellung nach nicht zu der Partei gehören, für welche durch Anwendung von Kampfmitteln günstige Arbeits- und Lohnbedingungen erlangt werden sollen“. (Er kommt aus dem hier nicht zu erörternden Begriff der „Drohung“ heraus zur Ablehnung des § 153.)

Ein etwas von dem üblichen abweichender Tatbestand liegt der zeitlich folgenden Entscheidung des III. Senats

⁵) Reger 20, 32.

⁶) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 30, 359 (es handelt sich um die Einwirkung eines Maurers auf einen gewerblichen Arbeiter des gleichen Betriebes).

⁷) Bd. 35, 205.

⁸) Bd. 36, 236.

⁹) Gewerbe-Archiv 5, 357.

¹⁰) Entscheidungen in Zivilsachen (Bd. 64 S. 52).

¹) Goldhammers Archiv 38, 377.

²) Goldhammers Archiv 40, 269 Anm. 2 (1891).

³) Entscheidungen des R.G. 15, 241.

⁴) Zitiert bei v. Tschendorff. Goldhammers Archiv 54, 447.

die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternanteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abstammungs;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster*) aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landescentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landescentralbehörde bezeichnete Stelle nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

*) Das Muster ist hier nicht mitabgedruckt.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mk. zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in S c, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,

b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b) nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b) und c) für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landescentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

vom 29. Oktober 1906¹¹⁾ zugrunde. Es handelt sich um den Boykott eines Warenhauses zwecks Verbesserung der Lage der Gewerbegehilfen mittels Flugblätter. Das Reichsgericht verurteilt unter Hinweis auf Reichsgericht 30, 360 und 36, 236, da andere „jedermann“ sei, auch die kürzlich ergangene Zivilentscheidung des VI. Senats nicht entgegenstehe, da sie nur von der Straflosigkeit der an den Gegner gerichteten Boykottdrohung spreche. Von einer ähnlichen Einwirkung auf dritte Nebenstehende handelt ein Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Juli 1906¹²⁾, der im Wege der einstweiligen Verfügung gegen Boykottflugblätter vorgeht, welche sich „an die Einwohnererschaft Leipzigs“, die „Parteigenossen“, die „Gewerkschaftsmitglieder“, „alle Hausfrauen“, „Arbeiter“, überhaupt „an das verehrliche Publikum“ wandten. Das Verbot der Flugblätter ist begründet mit der darin enthaltenen versteckten „Verurteilungserklärung“, die nach § 153 strafbar mache, außerdem — unter Bezugnahme auf Reichsgericht 36, 236 — mit dem den Arbeitgebern bei weiterem Widerstand angedrohten Ruin. Ebenso hatte in dem gleichen Jahre das bayerische Oberste Landesgericht (München, 16. Januar 1906)¹³⁾ die Verurteilung Streikender gebilligt, die auf den Maurermeister einer anderen Stadt, der die Ausführung eines bestreikten Baues übernehmen wollte, im Sinne der Ablehnung der Uebernahme eingewirkt hatten. Da „weder auf einen Berufsgenossen noch auf irgendeine andere Person, also auch nicht auf einen Arbeitgeber seitens eines Arbeiters . . .“ nach § 153 eingewirkt werden dürfe.

Ein Urteil des Landgerichts Mainz vom 3. Oktober 1907¹⁴⁾ lehnt es ab, zu den „anderen“ auch den Arbeitgeber zu rechnen und erstreckt im übrigen den Begriff auf Personen jeden Standes mit der bemerkenswerten Einschränkung, daß der andere zum „Gewerbebetrieb“ gehören müsse; als Beispiele einer nicht unter § 153 fallenden Nötigung führt es die Einwirkung von Perdeknechten auf die Arbeiter eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes oder die Einwirkung von Maurern auf die Köchin des Unternehmers an. Wohl unter dem Einfluß parlamentarischer Debatten — vgl. Stenographischer Bericht des Reichstags vom 20. April 1907, S. 976 ff., S. 982 (Abgeordneter Heine, Staatssekretär Dr. Rieberding) — sowie unter dem Einfluß der scharfen literarischen Kritik seitens bedeutender Juristen erfährt dann die Anschauung des Reichsgerichts in zwei Entscheidungen des IV. Senats in Band 40, 226 (18. Juni 1907) und Band 41, 365 (26. Juni 1908) eine erhebliche Abänderung.

Beide Entscheidungen sind in der gleichen Sache ergangen, da das erste, vom Reichsgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesene Urteil erneut mit der Revision angegriffen wurde.

In Band 40 will das Reichsgericht zwar unter den anderen „an sich jeden Dritten“ verstanden wissen, auch außerhalb der Berufsgenossen, aber nur unter der „Voraussetzung . . . daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf die anderen mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach Absicht des

Täters erreicht werden soll“. Dies müsse nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden, erscheine aber bei dem bloßen Streben, den Gegner zur Bewilligung von Forderungen zu veranlassen, ausgeschlossen; anders läge es z. B., meint das Reichsgericht dann, „wenn gerade die Unterwerfung einzelner Gegner unter die gestellten Forderungen als Mittel zur Einwirkung für die Unterwerfung der übrigen dienen solle“ — wann dies in praxi der Fall ist, sagt das Urteil nicht¹⁵⁾; ebenso bilde einen besonderen Fall strafbarer Nötigung des Gegners der in Band 36, 236 behandelte Tatbestand, da es sich um eine Vereinigung von Arbeitgebern und -nehmern gehandelt habe (der Versuch des Reichsgerichts, seine ältere Rechtsprechung mit der veränderten Stellungnahme hier in Einklang zu bringen, erklärt sich wohl aus der bekannten Scheu des Reichsgerichts vor Plenarentscheidungen; tatsächlich sind unseres Erachtens die Urteile miteinander unvereinbar).

Auf die nochmalige Revision in der gleichen Sache, Bd. 41, 365, betont das Reichsgericht erneut, daß trotz der „Möglichkeit einer gewissen Beteiligung an der Koalition“ auch seitens des Kampfgenergers dennoch die Anwendbarkeit des § 153 ausgeschlossen sei, wo die Einwirkung lediglich „zwecks Bewilligung der durchzuziehenden Forderungen geschehe“ und nicht „zwecks Erreichung der Beteiligung an der Koalition, um deren Zwecke in derselben Richtung zu fördern“, . . . „um damit das Erlangen der erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern“ (wann dies durch den Gegner stattfinden kann, sagt auch dieses Urteil nicht klar); allerdings beziehe sich — ungeachtet obiger Einschränkung — der Schutz des § 153 nicht bloß „auf die Berufsgenossen“; es sei vielmehr bei „Folgeleuten“ an „ein Gefolgschaftsleuten im Sinne einer die Ziele und Maßnahmen der Koalition durch entsprechendes Verhalten gewolltermaßen unterstützenden Förderung seitens dessen, auf den eingewirkt wird, gedacht“; daher fielen unter § 153 auch die Einwirkung auf solche, die „als Abnehmer von Waren bei einem mit Boykott bedrohten Unternehmer in Frage kommen“, eventuell auch die Einwirkung auf den Gegner.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung Band 40 billigt das Oberverwaltungsgericht Darmstadt¹⁶⁾ am 21. Juni 1910 die Verurteilung streikender Bauarbeiter, die auf einen als Ersatz der Bauarbeiter verwendeten Bahnarbeiter durch ein nach § 153 strafbares Mittel eingewirkt hatten, da „andere“ nicht nur Berufsgenossen bezeichne und eine „Begrenzung des Begriffs“ sich nicht erkennen lasse. Die jüngste höchstgerichtliche Entscheidung zu der hier behandelten Frage ist am 19. Dezember 1912 ergangen¹⁷⁾: Der Angeklagte hatte Kunden eines Fabrikanten bestimmen wollen, für die Dauer eines gegen diesen geführten Streiks ihren Warenbezug bei dem Fabrikanten einzustellen, und zwar mit der Drohung, daß sonst die im Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter vereinigten Arbeiter ihrerseits bei jenen Kunden des bestreikten Fabrikanten keine Mehl- und Backwaren mehr kaufen würden. Das Urteil sagt: Der § 153 verbiete, „andere auf die Seite der Koali-

¹¹⁾ Gewerbe-Archiv 6, 679.

¹²⁾ Seufferts Archiv 62, 396 (über die Verkennung des Begriffs der Verurteilungserklärung in dem Beschluß vgl. Raschke S. 260 ff.).

¹³⁾ Gewerbe-Archiv 5, 517.

¹⁴⁾ Gewerbe-Archiv 7, 521.

¹⁵⁾ Darüber, daß schließlich auch jede Bewilligung in diesem Wege eine Stärkung der Koalition schafft, also auf diese Weise der Gegner doch wieder als „anderer“ betrachtet werden könnte, vgl. v. Tschendorff, Goldammer's Archiv 54, 447 ff., bef. S. . . .

¹⁶⁾ Gewerbe-Archiv 10, 671.

¹⁷⁾ „Juristische Wochenschrift“ 1913 S. 1054.

tion zu ziehen, andere zu bestimmen, an den Bestrebungen der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen"; davon möge zwar in bezug auf die Beeinflussung des Gegners nicht die Rede sein, im übrigen aber sei jeder, also auch der Zwischenhändler, als „dritte, am Lohnkampf unbeteiligte Person“ ein „anderer“ im Sinne des § 153; wenn nun der Zwischenhändler unter dem Druck des Boykotts den Bezug der Waren einstellte, weil er sie nicht mehr absetzen könnte, so unterstütze er damit die Koalition, indem er den Gegner durch Minderung des Warenabsatzes wirtschaftlich schwäche, und insofern leiste er der Koalition im Sinne des Urteils Bd. 41, 365, Folge.

Die Folge dieses Urteils zeigt das in dieser Nummer der Arbeiterrechtsbeilage veröffentlichte Schöffengerichtsurteil betreffend die durch Boykottandrohung versuchte Einwirkung auf Abnehmer von Großschlächtereien, die eine Lohnbewegung durch Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit den Großschlächtern unterstützen sollten¹⁸⁾.

Der Uebersicht über die Rechtsprechung lassen wir nunmehr die über die Literatur folgen.

Der Landmannsche Kommentar zur Gewerbeordnung versteht unter den „anderen“ nur die „Berufsgenossen“¹⁹⁾ und zwar nur, soweit sie unmittelbar, also z. B. nicht durch Geld (man denke an Geldsammlungen für Streikende) die Koalitionsabrede befolgen. Er rechnet zu den „Berufsgenossen“ alle, „welche den Koalitierten, in deren Interesse die Tätigkeit ausgeübt wird, sozial gleichstehen“²⁰⁾ (so daß z. B. danach das Ergebnis von N.G. 30, 359 richtig ist), also auch — beim Boykott — die nichtorganisierte Arbeiterschaft, nicht aber — beim allgemeinen Boykott — jedermann.

v. Mohrscheidt²¹⁾ versteht unter „andere“ „jedermann, auch Arbeitgeber“, nimmt aber dann zustimmend auf die Entscheidung in Bd. 40 Bezug. Sein Standpunkt ist daher wenig klar.

Neufkamp²²⁾ rechnet zu den anderen nur die „derselben sozialen Gruppe Angehörigen“.

Stenglein²³⁾ schließt sich der Rechtsprechung des N.G. an.

v. Tischendorf²⁴⁾ versteht unter „anderen“ regelmäßig Berufsgenossen, aber im übrigen auch Personen, die, ohne Arbeiter zu sein, in bestreiten Betrieben Ersatzarbeiten leisten, u. a. beim Boykott auch jedermann als Abnehmer, oder bei der Materialiensperre die dem Gesperrten liefernden Arbeitgeber.

Maschke²⁵⁾ nimmt an, daß „andere“ über die wörtliche Auslegung als „unmittelbare Kampfgenossen“ hinaus auszulegen sei, da der „Sinn des Gesetzes“ dies mit Rücksicht „auf die komplizierter gewordene Technik der gewerblichen Kämpfe“ und die

Ausnützung der „wirtschaftlichen Beziehungen der aufeinander angewiesenen Interessentengruppen“ erheische: daß also z. B. Baumaterialienhändler im Verhältnis zu Bauunternehmern, das Gesehndikat im Verhältnis zu Bäckermeistern „andere“ seien, ferner Vierfahrer im Verhältnis zu Brauereiarbeitern, Zimmerer im Verhältnis zu Maurern²⁶⁾.

Kiehl²⁷⁾ meint, daß ursprünglich der Gesetzgeber zwar bei den „anderen“ nur an Berufsgenossen gedacht habe, daß aber infolge Veränderung der „Schutzbedürftigkeit“ jeder darunter verstanden werden müsse, der „tauglich ist, sich an Verabredungen der in § 152 genannten Art zu beteiligen“, sei es durch unmittelbare oder mittelbare (z. B. Geldspenden) Förderung, daß aber nie der Gegner zu den „anderen“ gehören könne.

Die eben gegebene Uebersicht weist eine Fülle der verschiedensten Ansichten auf, sie zeigt einen mannigfachen, das Koalitionsrecht zum Teil aufs äußerste gefährdenden Wechsel der Rechtsprechung und läßt es, zumal das Reichsgericht noch immer nicht prinzipiell abgelehnt hat, sogar den Gegner als einen „andern“ aufzufassen, angebracht erscheinen, den Begründungen der verschiedenen Ansichten im einzelnen nachzugehen. Auch die veränderte gewerkschaftliche Taktik (vergl. die jüngste Rechtsprechung und die Beispiele von Maschke) hat infolge der Notwendigkeit, Dritte in die Kämpfe gegen Großfabrikanten und -händler hineinzuziehen, alle diese Fragen kompliziert.

Es soll zunächst kurz die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, alsdann ihr Wortlaut in grammatischer und logischer Hinsicht untersucht werden.

G. W.

Arbeiterversicherung.

Beschränkung der Kassenleistungen bei einem neuen Unterstüfungsfall. (§ 26c R.V.G., § 188 R.V.D.)

(Entscheidung des Versicherungsamtes der Stadt Chemnitz vom 13. Februar 1914.)

Der Antragsteller trat am 2. September 1912 als Former in der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann N.-G. in Chemnitz an, als solcher wurde er Pflichtmitglied der Allgemeinen Krankenkasse für Maschinenfabriken und Gießereien der Stadt Chemnitz. Er erkrankte am 4. Dezember 1912 erwerbsunfähig an Asthma und Bronchialkatarrh und bezog vom 5. Dezember 1912 bis 29. März 1913 Krankenunterstützung von der genannten Kasse, von Ende März bis zum 10. Mai 1913 arbeitete der Antragsteller wieder als Former in der Sächsischen Maschinenfabrik, am 10. Mai erkrankte er von neuem, und zwar wiederum an Asthma und Bronchialkatarrh. Die Kasse gewährte daraufhin vom 10. Mai Krankenunterstützung, stellte diese aber am 7. August 1913 mit der Begründung ein, sie sei satzungsgemäß zur Gewährung weiterer Krankenunterstützung nicht verpflichtet, weil sie nach § 5 Abs. VIII ihrer Satzung einem Mitgliede, das die Krankenunterstützung unterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen habe, bei Eintritt eines neuen Unterstüfungsfalles, sofern dieser durch die vorangegangene gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden sei, innerhalb

¹⁸⁾ Diese Art von Anlagen scheint jetzt Schule zu machen. Nach einer Notiz des „Vorwärts“ vom 5. April 1914 wurde jüngst in Mannheim gegen einen Gewerkschaftssekretär wegen Vergehens gegen § 153 Anklage erhoben, weil er eine Mannheimer Brotfabrik, die Großabnehmerin einer bestreiten Kölner Mühlenfirma war, unter Boykottandrohung aufgefordert hatte, den Mehlbezug von der Kölner Firma während des Kampfes zu unterlassen. Die Verhandlung endete mit einem Freispruch, soweit der Bericht erkennen läßt, wegen Verneinung des Vorliegens einer Drohung.

¹⁹⁾ 6. N. 1912. § 153, 2b (so schon seit der 2. Auflage).

²⁰⁾ Landmann, „Deutsche Juristenzeitung“ 1908 S. 265 ff.

²¹⁾ 2. N. 1912. § 153 N. 2.

²²⁾ 8. N. § 153.

²³⁾ Strafrechtliche Nebengesetze 4. N. Bd. III. § 153 N. 3.

²⁴⁾ Goldammers Archiv Bd. 54, 441 ff.

²⁵⁾ Boykott, Sperre und Aussperrung S. 26 ff.

²⁶⁾ Maschke rechnet aber offenbar im Falle des Boykotts des Zwischenhändlers diesen nicht zu den „anderen“, denn er lehnt (S. 265) die Annahme ab, daß diese „zur Abbestellung der boykottierten Waren, also zur Förderung der Koalition gezwungen werden sollen“.

²⁷⁾ Gruchot Bd. 52 S. 23 ff.

ten, daß die beiden Todesfälle lediglich als zufällige Erscheinungen, die mit dem Betriebe nicht im Zusammenhange stehen, anzusehen seien.

Aus dem ausführlichen Urteil des Oberversicherungsamtes ist über die Annahme, daß durch Milzbrandinfektion herbeigeführter Tod vorliegt, folgendes zu entnehmen:

„Der behandelnde Arzt Dr. H., der unter Zuziehung des Dr. B. die Leichenöffnung des zuletzt verstorbenen Arbeiters A. vorgenommen hatte, hat in seinem Gutachten berichtet, A. habe am 8. März 1913 sich nicht wohl gefühlt, sei aber am Montag, den 10. März 1913, noch zur Arbeit gegangen. Die Arbeit habe er abbrechen müssen. Nachmittags 1/5 Uhr sei er, der Arzt, in die Wohnung des A. gekommen. Der Patient habe angegeben, daß er früh Stuhlgang gehabt und gebrochen habe. Fieber sei nicht vorhanden, der Puls sei beschleunigt gewesen. Links unter dem Nabel sei der Leib druckempfindlich gewesen. Die ärztliche Diagnose habe auf Dünndarmgeschwür gelaute. Nach Verabreichung von 25 Gramm bismut. subnitric. Pulver habe sich der Befund des Patienten verschlechtert und er sei früh 3 Uhr verstorben. Das Medikament sei chemisch untersucht und richtig befunden worden. Am Nachmittag habe die Eröffnung der Bauchhöhle in Gegenwart des Dr. B. stattgefunden. Bei Eröffnung der nicht aufgetriebenen Bauchhöhle habe sich hellgelbe, etwas trübe Flüssigkeit entleert. Das Reiz sei mit kleinen stechnadelkopfgroßen weichen Knötchen wie besät gewesen. Der sichtbare Dünndarm sei nicht aufgetrieben, aber etwas gerötet gewesen. Beim Auseinanderziehen der einzelnen Schlingen haben sich mehrere (5 bis 6) annähernd großschengroße, dunkel verfärbte Stellen, in der Mitte schwärzer, nach der Peripherie blauer, gezeigt. Der Magen sei etwas aufgetrieben, rosa verfärbt gewesen, von außen habe er viele frische rote Punkte und kleine Striche (kleine innere Schleimhautblutungen) gehabt, und zwischen den Dünndarmschlingen seien frische, weiche, dem Darm anhängende gelbe Fibrinausscheidungen gewesen. Danach sei von ihnen, den Ärzten, die Diagnose Milzbrandgeschwür im Dünndarm als gesichert angesehen worden.

Dr. H. hat ein Stück Reiz und etwas Flüssigkeit dem Geheimen Medizinalrat Dr. Schm. in D. zur Untersuchung auf Milzbrandkeime geschickt. Bevor die Sendung zur Untersuchung kommen konnte, waren die Untersuchungsobjekte schon stark in Fäulnis übergegangen. (Dr. Schm. war verreist gewesen und hatte die Objekte zwei Tage später zur Untersuchung erhalten.) Auf Grund der Untersuchung der Ausstrichpräparate, des Tierversuches und der bakteriologischen Untersuchung hat sich Professor Dr. Schm. in seinem Gutachten dahin ausgesprochen, daß es wahrscheinlich ist, daß bei A. eine tödlich verlaufene Milzbrandinfektion vorgelegen hat, daß aber eine andere auf infektiöser Basis entstandene Krankheit bei der Todesursache nicht ausgeschlossen werden kann. Nachdem dann dem Professor Dr. Schm. mitgeteilt worden ist, daß die Gewerbeinspektion festgestellt habe, daß im Betriebe undesinfiziertes Borstenmaterial verwendet worden sei, hat er sich dahin geäußert, daß sich dadurch in seinem Gutachten nichts ändere und daß unter diesen Umständen mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die Infektion durch undesinfizierte Borsten vorkommen könne.

Auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft ist als Obergutachter Geheimer Rat Professor Dr. H. in L. gehört worden, der unter ausführlicher Würdigung der Krankengeschichte und des Untersuchungsbefundes des Professors Dr. Schm. sowie unter Berücksichtigung der Tatumstände sich abschließend in seinem Gutachten dahin äußerte, daß die Möglichkeit der Milzbrandinfektion bei A. ernsthaft in Erwägung gezogen werden müsse, ein besonderer Grad von Wahrscheinlichkeit aber nicht nachgewiesen werden könne, weil die notwendigen objektiven Unterlagen für die Diagnose zu spärlich und sonstige Fälle von Milzbrand in der Fabrik nie vorgekommen seien. Immerhin seien Verdachtsgründe vorhanden, insbesondere wegen zeitlichen Zusammentreffens zwischen der von der Gewerbeinspektion am 6. Februar 1913 festgestellten Bündelung undesinfizierten Materials im Arbeitsraume und der am 7. Februar 1913 eingetretenen Erkrankung des Borstenzurichters H. Der Obergutachter hält daher die

Ablehnung der Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen nicht für durchführbar.

Die Berufsgenossenschaft hat Abweisung des Rechtsmittels beantragt und auch in diesem Falle das Gehör des Professors Dr. L. in B. als Obergutachter beantragt und zugleich auf die Unterlagen über einen Milzbrandtodesfall, der der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft vorgelegen hat, verwiesen.

Aus den Erörterungen ergibt sich, daß bei der Firma Gebr. St. in F. Borsten und Korbhaare verarbeitet werden, die aus Rußland, China und Indien bezogen sind. Derartige Rohmaterial bietet an sich eine gewisse Gefährdung der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, da in den Ursprungsländern keine genügenden Sicherheitsmaßnahmen für die unschädliche Beseitigung von Kadavern an Milzbrand gefallener Tiere bestehen. Dazu kommt, daß nach den Erörterungen der Königlichen Gewerbeinspektion am 6. Februar 1913 undesinfiziertes Borstenmaterial in den Arbeitsräumen gebündelt worden ist. Wenn auch angenommen werden kann, daß danach eine Reinigung des Arbeitsraumes stattgefunden hat, so ist doch bei der Art des Materials und bei der Staubentwicklung, die bei der Bündelung entsteht, nur mit einer sehr beschränkten Sicherheit für die Beseitigung etwa vorhandener Krankheitskeime durch die Reinigung zu rechnen. Weiter war aber in Erwägung zu ziehen, daß innerhalb eines Monats zwei Arbeiter desselben Betriebes an schweren infektiösen Erscheinungen, die nach den Gutachten der Ärzte Anzeichen einer Milzbrandinfektion nicht ausschließen, gestorben sind. Der Umstand, daß die Erkrankung des A. erst am 8. März 1913 eingetreten ist, kann, wie insbesondere aus dem Gutachten des Geheimen Rats Professor Dr. H. hervorgeht, eine Milzbrandinfektion nicht ausschließen. Diese Umstände ergeben erhebliche Verdachtsmomente dafür, daß der Tod des A. mit einer Milzbrandinfektion in Zusammenhang zu bringen ist. Der Umstand, daß bei den zur Untersuchung gekommenen Leichenteilen Milzbrandbazillen nicht haben festgestellt werden können, kann für eine abweichende Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Denn das Untersuchungsmaterial ist, wie aus den Gutachten der Ärzte Professor Dr. Schm. und Professor Dr. H. hervorgeht, so wenig einwandfrei gewesen, daß es für eine Beweisführung nicht ausreichen kann. Das Oberversicherungsamt hat demnach unter Abwägung aller dieser Umstände die volle Ueberzeugung erlangt, daß mit großer Wahrscheinlichkeit der Tod des A. mit seiner Beschäftigung im Betriebe und der hierbei eingetretenen Milzbrandinfektion im ursächlichen Zusammenhange steht.

Die Berufsgenossenschaft hatte noch ein Gutachten des Professors K. in L. eingeholt, auf das sie zur Begründung des Rekurses Bezug nimmt. Dieser Gutachter äußerte sich dahin, daß mit einer auch nur einigermaßen höheren Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden kann, daß Milzbrand die Todesursache sei. Dies sei zwar nicht ausgeschlossen; es könnten aber mit derselben Wahrscheinlichkeit auch andersartige Ursachen, und zwar durch Eiterbakterien den Tod herbeigeführt haben. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde indessen verworfen.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Anspruch auf Weihnachtsgratifikation.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen III. 154/13.)

Die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Anspruch auf Gewährung der Weihnachtsgratifikation besteht, ist eine der vielumstrittenen Fragen des Angestelltenrechts. Das Reichsgericht hat sich vor kurzem mit der Frage befaßt und dabei interessante Grundsätze ausgesprochen, so daß im nachstehenden näher auf das betreffende Urteil eingegangen werden möge. Aus dem **Tatbestand**:

Ein Angestellter wurde von seiner Firma im Juli zu dem darauffolgenden 1. April in Gemäßheit des Anstellungsvertrages gekündigt. Nach neuen Differenzen wurde er am 23. Oktober sofort ent-

der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren habe. Der Antragsteller, dem seitens der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen Krankrente vom 8. November 1913 ab bewilligt worden ist, fordert Zahlung des Krankengeldes über den 7. August 1913 hinaus bis zum Ablauf der 26. Krankheitswoche, also bis zum 7. November 1913. Nach der beigezogenen Aussprache des behandelnden Arztes Dr. Claus, der den Antragsteller vom 4. Dezember 1912 bis 29. März 1913 und vom 10. Mai 1913 bis 7. August 1913 behandelt hat, hat es sich während der bezeichneten Krankheitszeiten um dieselbe Krankheit gehandelt; die Krankheit habe seines Erachtens auch während der sechswöchigen Wiederbeschäftigung fortgedauert, eine Notwendigkeit einer Heilbehandlung habe während dieses Zeitraumes nicht vorgelegen.

Die Ablehnung des erhobenen Anspruchs beruht auf einer irrigen Auslegung der angeführten Satzungsbestimmung, der genannte § 5 Abs. VIII der Kassensatzung stütze sich auf § 26a Abs. 2 Ziffer 3 A.B.G. Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß die darin bezeichneten „nächsten 12 Monate“ von dem Ablauf der dem neuen Unterstützungsfall vorausgegangenen Krankenunterstützung ab zu berechnen sind und daß innerhalb der diesem Zeitpunkte vorangegangenen 12 Monate während 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt sein muß. Dieser Sinn der Bestimmung kommt in dem jenem § 26a A.B.G. nachgebildeten § 188 A.B.D. deutlich zum Ausdruck. Eine Beschränkung der Leistungen auf die Dauer von 13 Wochen ist also nur für solche Versicherte zulässig, die binnen 12 Monaten bereits für 26 Wochen Krankengeld bezogen haben und im Laufe der nächsten 12 Monate an der gleichen, nicht gehobenen Krankheitsursache erkranken. Diese Voraussetzungen treffen hier jedoch nicht zu. Die Krankenkasse hat dem Antragsteller lediglich vom 4. Dezember 1912 bis 29. März 1913, also für 16 Wochen Krankenunterstützung gewährt. Vor der mit dem 10. Mai 1913 beginnenden anderweiten Krankenunterstützung hatte die Kasse also noch gar nicht Krankenunterstützung für 26 Wochen gewährt, sie muß daher dem Antragsteller vom 10. Mai 1913 ab Krankenunterstützung für die satzungsmäßige Dauer von 26 Wochen gewähren, erst nach Ablauf dieser Unterstützungsperiode könnte sich die Kasse bei einem neuen Unterstützungsfall, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf jene Vorschrift berufen.

Anderweite Einwendungen gegen den für die Zeit vom 7. August bis 7. November 1913 erhobenen Anspruch auf Zahlung des Krankengeldes hat die Kasse nicht erhoben; sie war daher antragsgemäß zur Gewährung des Krankengeldes — und zwar nach Maßgabe ihrer bis 31. Dezember 1913 in Geltung gewesenen Satzung — zu verurteilen.

Zutreffende Würdigung der „Gewöhnung“.

Es hieße Platz verschwenden, wollte man an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, welcher Unfug von den Versicherungsträgern mit dem Begriff der Gewöhnung bei Rentenminderungen und Einstellungen getrieben wird. Besonders rigoros geht die bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft vor. Sie konnte bei der Minderung der Rente für den Verlust sämtlicher fünf Finger der linken Hand und einen Teil des Handtellers nur Angehörigkeit an den Zustand als Grund angeben. Dabei wurde in keiner Weise die Verstümmelung der rechten Hand durch einen früheren Unfall berück-

sichtigt. Es blieben an dieser Hand nur Daumen und Zeigefinger unverletzt, die übrigen Finger sind in Krallenstellung versteift. Dafür bezieht der Verletzte 25 Proz. Rente. Trotzdem sollte die Rente für den Zustand der linken Hand, der dem Verlust der Hand gleichzuachten ist, von 60 auf 50 Proz. herabgesetzt werden. Die Berufung hatte Erfolg; der hiergegen eingelegte Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde vom bayerischen Landesversicherungsamt mit folgender treffender Begründung zurückgewiesen:

Wenn auch im Laufe der Jahre in dem Zustand dieser Hand eine Besserung insofern eingetreten ist, als der Handstumpf gut bedeckt und nicht druckempfindlich ist, so kann darin eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erblickt werden. Dieser Zustand war auch schon im Jahre 1893 bei der Herabsetzung der Rente von 100 auf 60 Proz. ziemlich der gleiche. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der Handstumpf anders als durch Ausübung eines gewissen Druckes verwendet werden könnte, was, da auch die rechte Hand nur in beschränktem Maße ein Ergreifen und Festhalten von Gegenständen ermöglicht, für die Verrichtung einer Lohnarbeit nach wie vor gleich bedeutungslos ist. Von Gewöhnung an den Zustand kann hierbei wohl nur in dem Sinne gesprochen werden, als der Verletzte sich mehr und mehr an die Nichtbenützung der linken Hand gewöhnt hat. Das bedeutet aber sicher nicht eine Erhöhung der Gebrauchsfähigkeit. Wenn daher auch im medizinischen Sinne eine Besserung gegeben sein mag, so ist diese doch für die Wertung des Verletzten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte ohne alle Bedeutung. (Nr. I 430 — A. 56/14.)

F. E. F.

Milzbrandinfektion — Betriebsunfall.

Zwei in einer Bürsten- und Pinselfabrik beschäftigt gewesene Arbeiter sind nach kurzem Kranksein am 11. Februar und 11. März 1913 verstorben. Es wurde nach dem Tod des am 11. März verstorbenen Arbeiters vermutet, daß bei beiden der Tod durch Milzbrandinfektion verursacht worden sei, da dieser Arbeiter nach nur zweitägiger Krankheit unter schweren infektiösen Erscheinungen verstarb.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Hinterbliebenen ab, da eine Milzbrandinfektion nicht nachgewiesen sei. Oberversicherungsamt und Landesversicherungsamt haben den Anspruch anerkannt.

Bei der Unfalluntersuchung ergab die Vernehmung des Vertreters der Firma, daß Schweineborsten und Roßhaare aus Rußland, China und Indien im Betriebe verarbeitet werden, nachdem sie in einem Desinfektionsapparat unter einem Druck von mindestens 6 Atmosphären desinfiziert worden sind. Mit undesinfizierten Borsten wären die Verstorbenen überhaupt nicht in Berührung gekommen. Eine übermäßige Staubeentwicklung bestehe auch nicht. Die amtlichen Ermittlungen der Gewerbeinspektion ergaben hingegen, daß undesinfiziertes Borstenmaterial am 6. Februar 1913 im Arbeitsraume gebündelt worden ist. Von der Vernehmung von Zeugen, daß die im Betrieb beschäftigten Arbeiter mit undesinfiziertem Material zusammenkommen, hat das Versicherungsamt abgesehen, da die amtlichen Ermittlungen als genügende Feststellungen anzusehen wären.

Es sind von der Berufsgenossenschaft noch einige Interessenten gehört worden, und zwar einige Inhaber von Bürsten- und Pinselfabriken, die behaupten,

zu überweisen sei. Eine derartige willkürliche Regelung, die keinerlei Rechtsgarantien bietet, ist keineswegs zu empfehlen.

Es empfiehlt sich, daß Arbeiterausschüsse in mittleren und größeren Betrieben sich einmal genau die Arbeitsordnung und die Bestimmungen über Verwendung der Strafgeelder ansehen. Vielleicht ist doch hier und da eine Bestimmung einzufügen, die für den Fall der Auflösung eines Betriebes die Strafgeelder den Arbeitern oder wenigstens gemeinnützigen Zwecken sichert. Die Ueberweisung an eine Krankenkasse ist nicht immer zu empfehlen und wenigstens dann nicht, wenn es sich um eine Betriebskrankenkasse handelt.

Unterstreichen will ich zum Schluß nochmals, daß die sicherste und beste Lösung die wäre, gesetzlich das Verbot der Strafgeelderauferlegung auszusprechen.

K. M.-Augsburg.

Lohnbeschlagnahmegesetz.

Die Lohnpfändung bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder.

Nach § 4 Lohnbeschlagnahmegesetz ist der Lohn der Arbeiter insoweit pfändbar, als er nicht zum eigenen notdürftigen Lebensunterhalt und zur Erfüllung der der Ehefrau oder den ehelichen Kindern und Verwandten gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht gebraucht wird.

Dem Maurer B. in B. wird durch das Königl. Amtsgericht in B. der Lohn gepfändet, soweit er den Betrag von 15 Mk. in der Woche übersteigt. — Auf die eingelegte Erinnerung wird dieser Beschluß dahin abgeändert, daß dem Schuldner, der verheiratet und Vater von zwei ehelichen Kindern ist, 20 Mk. belassen werden. Beantragt waren 25 Mk.

Der Schuldner legt gegen diesen Beschluß des Amtsgerichts weitere Beschwerde ein, mit der Begründung, daß der Betrag von 20 Mk. zu seinem eigenen notdürftigen und dem Unterhalt seiner Familie nicht ausreichend sei. Das Gesetz spricht ja nur von seiner eigenen notdürftigen, im übrigen nur von der dem Schuldner obliegenden Unterhaltspflicht, die bei der Ehefrau und den Kindern zweifellos über das „Notdürftige“ hinausgeht.

Das Landgericht weist aber die Beschwerde zurück. Begründet wird die Ablehnung damit, daß es im Stande des Schuldners allgemein üblich sei, daß die Frau zum Lebensunterhalt der Kinder beiträgt. Dem Schuldner selbst sei auch nur das Notdürftigste zu belassen, insbesondere habe er keinen Anspruch auf Taschengeld und dergleichen.

Ferner sagt dann aber das Landgericht noch, daß es doch nicht anginge, daß der uneheliche Vater sich einfach durch seine Verheiratung und die Erzeugung von ehelichen Kindern seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde entziehen könne.

Eine gegen diesen Beschluß nochmals beim Oberlandesgericht eingelegte Beschwerde wurde gemäß § 568 Abs. 2 Z.P.O. abgewiesen.

Der Beschluß des Landgerichts scheint uns in mehr als einer Beziehung fehlerhaft zu sein.

Zunächst einmal die Begründung der Ablehnung damit, daß es im Stande des Schuldners allgemein üblich sei, daß die Frau zum Unterhalt der Kinder beiträgt. Dieser Grundsatz widerspricht zunächst dem sonst immer aufgestellten Grundsatz, daß die Frau ins Haus gehöre. Sodann aber und das ist das Wichtigere, hätte das Gericht den Einzelfall berücksichtigen und untersuchen müssen, ob für die Frau auch die Möglichkeit zum Lebensunterhalt beizutragen

überhaupt vorliegt. Die Frau sieht einer neuen Geburt entgegen und ist schon aus diesem Grunde weder jetzt noch nach der Geburt imstande, zu diesem Unterhalt beizutragen. Sodann münzte das Landgericht die Worte des Lohnbeschlagnahmegesetzes, daß dem Schuldner der „notdürftige“ Lebensunterhalt belassen werden muß, um in das Wort „der notdürftigste“. Nach allgemeinem Sprachgebrauch heißt „der notdürftigste“ natürlich etwas anderes als „der notdürftige“.

Und dann zum Schluß der Satz, daß es doch nicht anginge, daß sich der Vater eines unehelichen Kindes durch seine Verheiratung und die Erzeugung ehelicher Kinder seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde entziehe. Das Gericht hat doch lediglich das bestehende Gesetz anzuwenden. Derartige Sentenzen dürfen u. E. doch keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Gerichts ausüben. Die Richter können ja, als Staatsbürger, auf die Abänderung der Gesetze hinwirken. Solange die Gesetze aber einmal da sind, müssen sie doch entsprechend angewandt werden.

M. b. Weber.

Koalitionsrecht.

Die Boykottandrohung gegen Dritte verstößt gegen den § 153 der G.O.

(Urteil des Schöffengerichts Stettin vom 14. Febr. 14, Aktenzeichen 15D 51/14.)

Im Oktober 1913 kam es zu einem heftigen Kampfe im Stettiner Fleischnegewerbe. Bei einem Fleischermeister, der von den Gesellen eine 16—17stündige tägliche Arbeitszeit verlangte, kam es zum Streik und Boykott, weil der fragliche Fleischermeister jede Verhandlung mit der Gesellenorganisation ablehnte. Daraufhin verlangte die Fleischerinnung, an die sich nunmehr der Fleischermeister gewandt hatte, innerhalb 3 Tage die Zurücknahme aller Maßnahmen gegen ihr Mitglied, anderenfalls würde die Aussperrung aller organisierten Gesellen erfolgen. Der Fleischerverband versuchte mit der Innung zu verhandeln, was aber gleichfalls ergebnislos war, weil nicht nur jedes Zugeständnis abgelehnt wurde, sondern auch die streikenden Gesellen nicht wieder eingestellt werden sollten. Es blieb beim Kampfe und die Innung machte ihre Drohung wahr.

Den Gesellen wurde ein Revers vorgelegt, wonach sie ihren Austritt aus dem Verband erklären sowie sich verpflichten mußten, dem Verband nie wieder beizutreten. Wer den Revers nicht unterschrieb, wurde entlassen. Infolgedessen verhängte das Gewerkschaftsamt über eine Anzahl Fleischermeister den Boykott. Da es sich um Fleischermeister handelte, die ihre Wurst en gros an die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte lieferten, mußte naturgemäß eine Einwirkung auf diese Geschäfte, die als Zwischenhändler in Frage kamen, versucht werden.

Der Bevollmächtigte des Fleischerverbandes verhandelte als Baufrachter der Boykottkommission an diese Geschäftsinhaber ein Schreiben, in welchem die Ursachen des ausgebrochenen Kampfes dargelegt wurden und die Geschäftsinhaber erjucht wurden, die Fleischergesellen in dem aufgezwungenen Kampfe zu unterstützen. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die Boykottkommission gezwungen sei, jene Geschäftsinhaber der Arbeitererschaft zur Kenntnis zu bringen, welche noch boykottierte Wurstwaren vertreiben. Das sollte ihm zum Verhängnis werden. Er wurde wegen Vergehen gegen den § 153 G.O. zu einer Woche Gefängnis ver-

lassen und die Gehaltszahlung vom 1. November ab verweigert. Der Angestellte machte neben der Gehaltszahlung bis zum 1. April Ansprüche auf eine Weihnachtsgratifikation geltend, die ihm ebenfalls von der Firma verweigert wurde. Das Reichsgericht hat diese Ansprüche für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt, und zwar mit folgender

Begründung:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist dem Kläger eine Weihnachtsgratifikation in Aussicht gestellt und auch bis zu dem vorhergehenden Weihnachten gegeben worden, zu dem strittigen Weihnachten ist auch den übrigen Angestellten der Firma eine solche Gratifikation erteilt. Das Berufungsgericht folgert mit Recht, daß dem Kläger ein gewisses Recht auf die Gratifikation erwachsen sei, das ihm nicht willkürlich entzogen werden könne.

In Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Weihnachtsgratifikation dem einzelnen Dienstvertrag und dessen ergänzender richterlicher Festsetzung gemäß den Grundätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu entnehmen. Nach der Auffassung des Verkehrs sind die Weihnachtsgratifikationen keine reinen Freigebigkeiten der Dienstberechtigten, deren Gewährung ihnen anheimgestellt wäre. Sie stellen vielmehr eine besondere Vergütung neben dem Gehalt dar, die insbesondere den Zweck hat, den Angestellten für das Ausstehen im Dienste zu belohnen und ihn zur Fortsetzung der Dienste anzuspornen. Deshalb ist auch regelmäßig die Entlohnung des Anspruchs davon abhängig, daß der Angestellte bis Weihnachten im Dienste verbleibt.

Der Prinzipal kann andererseits zur Gewährung der Gratifikation dann nicht verpflichtet werden, wenn vor Weihnachten durch ein Verschulden des Angestellten eine Sachlage geschaffen wird, die eine Kündigung des Dienstverhältnisses als billig und gerechtfertigt erscheinen läßt, und zwar auch dann, wenn die Kündigung erst zu einer Weihnachten nachfolgenden Zeit in Wirksamkeit tritt, z. B. durch eine erhebliche Pflichtverletzung. Der Grund, der den Prinzipal zur Verweigerung der Gratifikation berechtigt, braucht dabei nicht notwendig ein wichtiger im Sinne des § 70 H.G.B. zu sein. F.

Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgeleertasse nach Einstellung des Betriebes?

Vorstehende in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage von Dr. Loewenfeld in München behandelte Frage ist wert, einer Besprechung unterzogen zu werden. Für den Schreiber dieser Zeilen ist die Frage um so interessanter, als er selbst schon Gelegenheit hatte, in einem ähnlich liegenden Falle einzugreifen. Es handelte sich damals um den Konkurs einer größeren Firma. Ein recht hoher Betrag war aus den Mitteln der Strafasse vorhanden. Nun lag das Rechtsverhältnis aber insofern günstiger, als seitens der Konkursmasse der Betrieb mit einigen älteren Arbeitern weitergeführt wurde, also Personen vorhanden waren, die eine Aussonderung des Strafgeleertbetrages fordern und dessen Verwendung zu gesetzlichen Zwecken nach § 134b der Gewerbeordnung verlangen konnten. Es mußte aber damit gerechnet werden, daß der Betrieb in absehbarer Zeit zur Einstellung gelange und daher war die rechtliche Klärung der Sache geboten. Bei der ungenügenden

Regelung der gesetzlichen Bestimmungen für Strafgeleert, bezüglich des Rechtsanspruchs auf diese, entstanden natürlich Streitigkeiten mit der Konkursverwaltung und den Konkursgläubigern. Es gelang aber die Sache noch außergerichtlich zu regeln, da sich inzwischen eine alte Bestimmung gefunden hatte, die seinerzeit zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß zustande gekommen war und die etwa folgende Rechtslage ergab: „Bei einer Auflösung des Betriebes sollten die noch vorhandenen Strafgeleertbeträge an den Stadtmagistrat überwiesen werden. Der Stadtmagistrat sollte die Gelder verzinslich anlegen und verwalten. Zunächst sollten die Zinsen und Geldbestände dazu benutzt werden, um alte Arbeiter der Firma, die in Not gerieten, daraus zu unterstützen. Falls Berechtigte nicht mehr in Frage kommen sollten, war der noch vorhandene Restbetrag an die städtische Armentasse zu verweisen.“ Diese Bestimmung wurde dann von beiden Teilen anerkannt und danach verfahren. Nun ist nicht zu bestreiten, daß trotz der früher gegebenen Zustimmung des Arbeiterausschusses zu einer solchen Regelung, diese selbst dem Wortlaut des § 134b nicht gerecht wird. Mangels eines besseren Auswegs war aber auch nachträglich zuzustimmen, wenigstens wurde damit der Fonds der Verfügung der Firma bzw. der Konkursgläubiger entzogen.

Vielleicht zeigt der geschilderte Vorgang einen Weg, der zu einer gesetzlichen Regelung im gleichen Sinne führen kann. Allerdings würde es besser sein, wenn die G.O. den Abzug von Strafgeleerten überhaupt untersagte. Meines Erachtens wird eine derartige Bestimmung nicht erreicht werden und daher darf man schon darüber sprechen, in welcher Art die gesetzliche Regelung der Frage anzustreben ist. Jedenfalls herrscht darüber Uebereinstimmung, daß die Strafgeleert auch nach Auflösung eines Betriebes zugunsten der im Betriebe beschäftigt gewesenen Arbeiter zu verwenden sind. Bestimmungen ließen sich schon finden, um die Legitimation und Berechtigung im Betrieb beschäftigt gewesener Arbeiter klarzustellen. Da nun mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß Arbeiter eines Betriebes nicht mehr vorhanden sind oder ermittelt werden können, auch eine Unterstützungsnotwendigkeit nicht nachgewiesen werden könnte, so wäre m. E. eine Bestimmung gar nicht unzumutbar, aus der sich ergebe, daß etwa nach Ablauf von 10 Jahren (falls kein Unterstützungsberechtigter mehr Ansprüche stellte) der Restbetrag an die Armentasse zu verweisen sei. Damit würden die Gelder wenigstens zu gemeinnützigen Zwecken verfügbar gestellt. Damit der Arbeiterschaft ein Recht eingeräumt würde, über die Verwendung und Zuweisung derartiger Fonds zu wachen, könnte bestimmt werden, daß z. B. die Besitzer der Gewerbegerichte zu bezüglichen Beschlüssen beizuziehen seien. Dazu genügt die Bestimmung einiger Personen.

Nicht empfehlenswert scheint mir eine Regelung, wonach die Strafgeleert bei Auflösung eines Betriebes an die noch vorhandenen Arbeiter zu verteilen seien. Damit könnte erreicht werden, daß nur wenige Arbeiter sich in das Geld teilen und ob das gerade immer die Bedürftigsten und Würdigsten wären, das ist eine andere Frage.

Es wurde mir auch schon bekannt, daß ein Unternehmer den ganzen Rammon — nach Auflösung des Betriebes — behielt, denselben als Sparfassenkonto anlegte, und zwar mit der Maßgabe, daß bei Gründung eines neuen Betriebes der Betrag zur Bildung eines Arbeiterunterstützungsfonds an diesen

noch als erlaubt, auch gegen Dritte den Boykott zu führen. Wie die Rechtsprechung im allgemeinen immer mehr zuungunsten der Arbeiter sich entwickelt, so hat sich dieselbe insbesondere bei Boykotts und bei Verstößen gegen den § 153 G.O. verschlechtert, und sie wächst sich nachgerade zu einem Ausnahmezustand gegen die organisierten Arbeiter aus.

Das Gericht widerspricht sich selbst, es sagt in seinem Urteil: es sei erlaubt, auf die Zwischenhändler einzuwirken, daß sie keine boykottierte Waren absetzen, das war im vorliegenden Falle ja auch nur der Zweck des Schreibens an die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte, die eben Zwischenhändler sind. Das Gericht hebt seine eigene Meinung, daß der Boykott gegen Zwischenhändler erlaubt sei, schon im nachfolgenden Satz auf, indem es ausspricht: „aber strafbar ist es, wenn direkt, wie es hier geschehen ist, auf andere eines der im § 153 bezeichneten Mittel angewendet wird, um auf ihre Entschliebung einzuwirken.“ Also der Boykott ist statthaft, seine Androhung unter Umständen strafbar. Das ist eine juristische Auslegung, die der gesunde Menschenverstand nicht faßt. Die neuere Rechtsprechung geht Wege — siehe auch den Artikel über die Boykottrechtsprechung in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage —, die den Boykott mit der Zeit gänzlich unmöglich machen. Wenn der Boykott gegen Dritte nicht mehr erlaubt, sondern strafbar ist, dann ist in einer Reihe von Gewerben der Boykott geradezu unmöglich. Was hat ein Boykott gegen eine Brauerei für einen Zweck, wenn die Gastwirte nicht mit in den Boykott einbezogen werden. Der Boykott gegen eine Großbäckerei wäre wirkungslos, wenn eine Einwirkung auf die Zwischenhändler, die das Brot vertreiben, nicht stattfände. Genau so verhält es sich bei Boykotts gegen Wurstfabriken, auch dort wird das Produkt durch die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte vertrieben; der Boykott lediglich gegen die Wurstfabrik wäre Torheit, weil er zwecklos ist. Wenn die Zwischenhändler auf die boykottierten Produkte aufmerksam gemacht werden und ihnen Gelegenheit gelassen wird, die unter Boykott stehenden Produkte aus boykottfreien Geschäften zu beschaffen, so ist die Rücksicht, die im öffentlichen Interesse erforderlich ist, geübt. Es kann dann aber auch kein Verstoß gegen den § 153 G.O. sein, wenn das Publikum aufmerksam gemacht wird, wo die boykottierten Waren vertrieben werden. Zuletzt ist es doch gar nicht zu umgehen, dem Publikum mitzuteilen, wo die unter Boykott stehenden Produkte verkauft werden, wenn der Boykott als solcher überhaupt einen Zweck und Sinn haben soll.

Wir ersehen daraus wieder einmal, daß die Arbeiterkraft alle Kraft darauf konzentrieren muß, den § 153 G.O. zu beseitigen; nur dann ist eine wirkliche Koalitionsfreiheit gewährleistet. In der Praxis ist der § 153 G.O. nur gegen die Arbeiter da, gegen die Arbeitgeber kommt derselbe so gut wie gar nicht zur Anwendung. Bei dem fraglichen Kampfe übten die Arbeitgeber den strupellosten Terrorismus, versetzten zweifellos gegen den § 153, aber kein Staatsanwalt fand sich, um diesen Terrorismus zu rächen. Die Fleischermeister zwangen die Gesellen, bei Strafe der sofortigen Entlassung und gänzlicher Aus Hungern, denn der Arbeitsnachweis wurde für organisierte Gesellen gesperrt, aus der Organisation auszutreten resp. die im § 152 gewährleistete Koalitionsfreiheit nicht auszuüben. Sie zwangen ferner durch Androhung des wirtschaftlichen Boykotts und Zahlung einer Konventionalstrafe

die Viehkommissionäre, jenen Fleischermeistern, die den Tarif des Fleischerverbandes unterzeichnet hatten, kein Vieh zu verkaufen. Es blieb nicht nur bei der Drohung, sondern dieser Terrorismus wurde auch praktisch durchgeführt. Man zwang also dort gleich zwei „andere“, die Viehkommissionäre und die tariftreuen Fleischermeister, an einer Verabredung im Sinne des § 153 G.O. teilzunehmen. Gegen die Ausübung dieses Zwanges wurde keine Anklage erhoben.

Das Urteil ist leider rechtskräftig geworden, ohne daß die höheren Instanzen es hätten nachprüfen können.

Von juristischer Seite wird uns zu diesem Urteil geschrieben:

Das Urteil, das der in der „Jur. Wochenschrift“ 1913, S. 1054 publizierten Entscheidung in allen Punkten folgt, ist in doppelter Hinsicht unhaltbar:

1. Es verkennt, wie dies freilich die Rechtsprechung der R.G. zum § 253 Str.G.B. (Erpressung) seit Jahren unter ständig zunehmendem Widerspruch der namhaftesten strafrechtlichen Theoretiker tut, den Begriff der „Drohung“, indem es von dem Erfordernis der „Widerrechtlichkeit“ der Drohung abieht.

Allerdings ist die Widerrechtlichkeit der Drohung noch nicht durch die Zulässigkeit des angewandten Nötigungsmittels beseitigt. Dies zeigt das angeführte Beispiel der im eigennützigen Interesse erfolgenden Drohung mit der erlaubten Strafanzeige, in welchem Fall es sich zweifellos um eine unzulässige, widerrechtliche Drohung handelt.

Die Widerrechtlichkeit der Drohung mit erlaubten Uebeln entfällt aber nach der heute herrschend gewordenen Formulierung (vgl. näheres Frank, Kommentar zum Str.G.B. 1911, § 253 II 2), wenn es sich um „verkehrsmäßige“ Drohungen handelt, d. h. solche, die „im legalen Verkehr durchaus üblich sind“. Zu diesen „verkehrsmäßigen“ Drohungen gehören namentlich Drohungen mit solchen erlaubten Uebeln, die, wie Streik und Boykott, sich mit der Zufügung nicht erschöpfen, sondern deren Zufügung außerdem stets die Drohung ihrer Fortsetzung evtl. Wiederholung enthält (vgl. Sachse: Boykott, Sperre, Aussperrung, Seite 40/41).*) Denn anderenfalls wäre die Zufügung selbst wegen der in ihr enthaltenen Drohung rechtswidrig, was vom Reichsgericht bisher nie behauptet worden ist, auch mit den Normen des B.G.B. und § 152 G.O. unvereinbar wäre.

Der Boykott über Dritte ist, wie das Urteil selbst zugibt (vgl. außerdem „Jur. Wochenschr.“ 1913, S. 1054 am Anfang), in Fällen, wie dem vorliegenden, unbedenklich statthaft. Es seien auch noch die Worte des Reichsgerichts Bd. 76, S. 35 ff., bes. S. 37 angeführt, in denen sich das Reichsgericht gegen die Ansicht des Berufungsgerichts wendet, daß ein Boykott, weil er einen unschuldigen Dritten treffe, unfittlich sei: „Ein Boykott ist aber auch nicht schlechthin unfittlich, weil er sich gegen unschuldige Dritte richtet oder weil sie darunter leiden. Ist eine Handlung nicht widerrechtlich, so verstößt sie nicht schon deshalb wider die guten Sitten, weil gar . . . Dritte Schaden dabei nehmen.“ Dies gelte namentlich für Sympathieausstände oder -aussperrungen oder den Wirtschaftsbuykott bei Bierkriegen.

*) Ueber diesen Charakter des Boykotts vergl. die betreffenden Bemerkungen des Urteils. „Juristische Wochenschrift“ 1913, S. 1054.

urteilt, weil er durch Drohung andere zu bestimmen versucht habe, an einer Verabredung im Sinne des § 152 G.O. teilzunehmen.

Hören wir darüber das Urteil selbst. Das Gericht jagt zur Begründung seines Spruches:

Derjenige Teil des Schreibens, den die Anklage zugrunde legte, ist folgender: „Die Boykottkommission hat beschlossen, neben der Veröffentlichung der boykottierten Fleischermeister auch die Groß-Abnehmer derselben zu veröffentlichen, um der Bevölkerung Stettins kundzutun, welche Geschäfte noch Waren von jenen Fleischermeistern vertreiben, die ihren Gesellen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht rauben und sie bei Anwendung dieses gesetzlichen Rechtes dauernd brotlos machen. Da Sie als Geschäftsmann sicher ein hohes Interesse daran haben, daß Sie nicht als ein solches Geschäft veröffentlicht werden, welches das ungerechte Vorgehen dieser Fleischermeister noch unterstützt, indem Sie die Produkte derselben vertreiben, gestatten wir uns deshalb die Frage, ob Sie den Bezug von Fleisch- und Wurstwaren bei den oben bezeichneten Fleischermeistern einstellen wollen. Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Äußerung, damit Sie nicht erst unnützlich veröffentlicht werden, wenn Sie Ihr Gerechtigkeitsgefühl und Ihr Geschäftsinteresse veranlaßt, den Bezug der Waren von jenen arbeiterfeindlichen Fleischermeistern einzustellen.“

In diesen Worten ist zwar vorsichtig die unverblühte Aufforderung zur Teilnahme an dem Boykott vermieden, aber aus dem Zusammenhange, namentlich dem Hinweis darauf, daß diejenigen Geschäfte, welche den Warenbezug von den boykottierten Meistern nicht einstellen, als solche öffentlich genannt werden würden, die das ungerechte Vorgehen der boykottierten Fleischermeister unterstützen, ergibt sich zweifellos die recht nachdrückliche Aufforderung, den Warenbezug bei den boykottierten Meistern sofort einzustellen, also diese ebenfalls zu boykottieren.

Neuern sich die Geschäfte selbstverständlich in zureichendem Sinne nicht, so wird ihnen in Aussicht gestellt, daß ihre Namen resp. Firmen veröffentlicht werden würden, um der Bevölkerung Stettins kundzutun, welche Geschäfte noch Waren von Fleischermeistern bezögen, die ihren Gesellen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht rauben und sie bei Anwendung dieses gesetzlichen Rechtes dauernd brotlos machen.

Der Zweck dieser Veröffentlichung liegt auf der Hand. Es soll das Publikum veranlaßt werden, bei diesen Geschäften nichts mehr zu kaufen. Daß Angeklagter sich dieses Zweckes voll bewußt war, geht hervor aus den Worten: „Sie als Geschäftsmann haben sicher ein hohes Interesse daran, daß Sie nicht als ein solches Geschäft veröffentlicht werden, welches das ungerechte Vorgehen dieser Fleischermeister unterstützt.“

Es fragt sich, ob hierdurch der Tatbestand des § 153 G.O. erfüllt ist.

1. „Drohung“ ist schon die Ankündigung eines Uebels, dessen Verwirklichung von dem drohenden abhängt und dessen Eintritt der Bedrohte derart fürchtet, daß dadurch seine Entschliebung beeinflusst werden kann. (D.L.G. Hamburg vom 10. Mai 1900, Goldammer Archiv 48, 158.)

„Drohung“, so sagt die „Juristische Wochenschrift“ von 1913 S. 1054, ist die Ankündigung eines Uebels, mit der eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten bezweckt wird.

Die öffentliche Namhaftmachung von Geschäften in dem in Aussicht gestellten Zusammenhange ist sicherlich ein Uebel. Denn, gleichgiltig, ob die Veröffentlichung gerechtfertigt ist oder nicht, das Publikum wird in einer für die fraglichen Geschäfte unliebsamen Weise auf sie aufmerksam gemacht, was den Geschäften nie nützen, sondern nur Schaden kann. Hieraus folgt zugleich, daß die Geschäfte den Eintritt dieses Uebels derart fürchten und fürchten müssen, daß dadurch ihre Entschliebung beeinflusst werden kann, indem sie es vorziehen, um einen geschäftlichen Rückgang zu vermeiden, bei den boykottierten Meistern keine Waren mehr zu entnehmen. Daß ferner die Verwirklichung der Drohung der Veröffentlichung in der Nacht des Drohenden steht, bedarf keiner Erörterung. Der Zweck der Drohung endlich war, die fraglichen Geschäfte davon abzuhalten, bei den boykottierten Meistern

Waren fernerhin zu beziehen. Es sollte somit auf den Willen der Bedrohten eine Einwirkung ausgeübt werden, die dem Verlangen des Angeklagten entsprach.

Das Vorliegen einer nach § 153 G.O. unter Strafe gestellten „Drohung“ ist daher zu bejahen.

2. Das Gesetz verlangt, daß jemand einen anderen durch Drohungen zu bestimmen versucht, d. h. der Wille des Täters muß darauf gerichtet sein, den anderen durch eines der im Gesetze genannten Mittel zu der verlangten Handlung oder Unterlassung zu bestimmen (vergl. die Entsch. in Anm. I zu § 153 G.O. von Reutamp). Auch dies ist unbedeutlich zu bejahen. Angeklagter hat durch sein Rundschreiben erreichen wollen, daß die fraglichen Geschäfte auch ihrerseits aktiv in den zwischen Meistern und Gesellen schwebenden Lohnkampf dadurch eingriffen, daß sie fortan jede Geschäftsverbindung mit den boykottierten Meistern abbrechen und sie insolgedessen wirtschaftlich schwächen oder ruinieren sollten.

3. Ferner ist nach der Zubitur anzunehmen, daß die Inhaber der Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte „andere“ im Sinne des Gesetzes sind. Es ist zwar nicht unbefritten, wer als „andere“ anzusehen sind (vergl. Anm. I zu § 153 G.O. von Reutamp); das Reichsgericht hat sich aber grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bezeichnung „anderer“ sich auf jede beliebige dritte Person beziehe. In gleichem Sinne spricht sich auch die „Juristische Wochenschrift“ S. 1054 aus. Das Gericht hat sich auf denselben Standpunkt gestellt.

4. Schließlich ist auch erwiesen, daß der Angeklagte den Versuch gemacht hat, die genannten Geschäfte zu bestimmen, an dem Boykott (einer Verabredung im Sinne des § 152) teilzunehmen.

Die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte waren an den Lohnkämpfen zwischen den Fleischermeistern und Gesellen vollständig unbeteiligt. Der Angeklagte suchte sie durch die festgestellte Drohung zu veranlassen, die Gesellen im Lohnkampf gegen die Meister zu unterstützen, auf Seite der ersteren am Kampfe teilzunehmen und ihre Ziele zu fördern. Dies ist nach § 153 G.O. strafbar, selbst wenn es erlaubt ist, dem Gegner, um ihn zum Nachgeben zu veranlassen, den Boykott anzudrohen. Denn während der § 152 die Koalitionsfreiheit gewährt, verbietet § 153 den Koalitionszwang, insbesondere auch den Zwang durch Drohung, der bezweckt, „andere“ auf die Seite der Koalition zu ziehen, andere zu bestimmen, an den Bestrebungen der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen. Jeder Versuch, andere durch die in § 153 der G.O. bezeichneten Mittel auf die Seite der Koalition zu zwingen und zu bestimmen, ihre Maßnahmen, namentlich auch eine von ihr beschlossene Sperre zu unterstützen, fällt nach dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes unter die Strafanzeige des § 152 G.O. (So die „Juristische Wochenschrift“ von 1913 S. 1054.)

Es ist zwar erlaubt, die Tatsache eines Boykotts wirken zu lassen, die unter Umständen wohl auf andere einwirken kann, z. B. daß der Zwischenhändler boykottierte Waren nicht mehr absetzt usw., aber strafbar ist es, wenn direkt, wie es hier geschehen ist, auf andere eines der im § 153 bezeichneten Mittel angewendet wird, um auf ihre Entschliebung einzuwirken.

Da hiernach die sämtlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, war die Schuldfrage zu bejahen.

Bezüglich der Strafzumessung kam strafmildernd in Betracht, daß der Angeklagte unbefristet ist, daß der Boykott in sehr kurzer Zeit beendet worden ist und der Angeklagte sofort den Geschäften von der Beendigung des Boykotts Mitteilung gemacht hat. Immerhin kann die Tat des Angeklagten nicht ganz milde angesehen werden, weil sie geeignet ist, eine große Beunruhigung der Geschäftswelt hervorzurufen. Das Gericht hat daher die erkannte Strafe von 1 Woche Gefängnis für angemessen erachtet.

Das hier wiedergegebene Urteil zeigt drastisch, daß das Gericht sich außerordentlich bemüht hat, um nachzuweisen, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Strafbar gegen den ominösen § 153, der vom Koalitionszwang spricht. Man hat also wieder einmal „nachweisen“ können, daß die Gewerkschaften „andere“ terrorisieren. Bis vor kurzem galt es

Verein? Diese Frage ist von dem Schöffengericht bejaht, von dem Berufungsgericht aber verneint worden. Allerdings ist das letztere aus denselben Erwägungen wie der Vorderrichter ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß der Holzarbeiterverband als solcher als politischer Verein anzusehen ist. Es ist aber der Meinung, daß hieraus noch nicht ohne weiteres der politische Charakter einer jeden einzelnen Zahlstelle des Verbandes zu folgern ist. Der Verband bezweckt zwar nach dem Wortlaut seiner Satzungen lediglich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder und es ist auch nicht erwiesen, daß auf den Verbandstagen eine politische Tätigkeit entfaltet worden ist. Wichtig ist auch, daß von Seiten des Verbandes (in dem sog. Handbuch für Funktionäre des Verbandes) darauf hingewiesen worden ist, daß bei Versammlungen der Zahlstellen Anträge und Fragen politischen und religiösen Inhalts vom Leiter der Versammlung nicht zur Verhandlung zuzulassen seien.

Aber mit dem Inhalt der Satzungen und der Klärung politischer Fragen auf den Verbandstagen allein ist ein Nachweis dafür, daß der Holzarbeiterverband nicht als politischer Verein anzusehen sei, noch nicht erbracht. Zur Entscheidung dieser Frage ist vielmehr eine Prüfung der gesamten Verbandstätigkeit, insbesondere auch die Feststellung der Art und Weise, in der das Verbandsorgan die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und seine Ziele zu fördern sucht, erforderlich. Denn gerade ein Verbands- oder Vereinsorgan ist der deutliche Ausdruck für die in einer Vereinigung wirklich herrschenden Anschauungen und der beste Beweiser für die wirklich erstrebten Ziele und es erbringt für die Mittel und Wege, mit denen die Verwirklichung jener Ziele erreicht werden soll, einen sicheren und besseren Beweis als eine manchmal bereits veraltete und von der wirklichen Betätigung der Vereinigung überholte Satzung. Organ des Holzarbeiterverbandes ist die in Berlin erscheinende „Holzarbeiter-Zeitung“. Aus dieser Zeitung sind Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen die in dem ersten Urteil wiedergegebenen Stellen — auf die Bezug genommen wird — aus folgenden Nummern der Zeitung, nämlich die Artikel:

- „Die Reichstagswahl und die Gewerkschaften“ in der Nr. 46 vom 18. November 1911,
- „Endlich“ in der Nr. 50 vom 16. Dezember 1911,
- „In letzter Stunde“ in der Nr. 1 vom 6. Januar 1912,
- „Mit uns das Volk, mit uns der Sieg“ in der Nr. 5 vom 3. Februar 1912, und
- „Zum 1. Mai“ in der Nr. 17 vom 27. April 1912.

In diesen Artikeln wird eine sehr lebhaft politische Tätigkeit, nämlich eine ausgesprochene Agitation für die sozialdemokratische Partei, entfaltet, deren Kandidaten bei der Reichstagswahl im Jahre 1912 zu wählen die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes von Verbands wegen auf das dringendste aufgefordert werden. Die Artikel erwecken den bestimmten Eindruck, daß der Verband als solcher seine wirtschaftlichen Interessen mit den politischen Interessen der sozialdemokratischen Partei auf das engste verknüpft und sich von einer Förderung der sozialdemokratischen Partei zugleich eine Förderung seiner Verbandsinteressen verspricht, und zwar durch eine in diesem Sinne erfolgende Einwirkung der politischen Partei auf Gesetzgebung und Verwaltung in den gesetzgebenden Körperschaften.

Daß es sich bei diesen Artikeln etwa um eine von der Verbandsleitung nicht gebilligte „Entgleisung“ der Redaktion der „Holzarbeiter-Zeitung“ handeln könnte, erscheint ausgeschlossen. Dagegen spricht schon ohne weiteres die lange Spanne Zeit, innerhalb der die Artikel erschienen, die ein Eingreifen der Verbandsleitung ermöglicht hätte. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung erlangt, daß jene Artikel nicht nur unter stillschweigender Billigung, sondern geradezu auf Veranlassung der Verbandsleitung erschienen sind, die damit die Absicht verfolgte, eine bestimmte politische Richtung im ganzen Verbands zu fördern und zur ausschlaggebenden Geltung zu bringen, zu dem weiteren Zwecke, durch diese die sozialdemokratische Partei selbst Einfluß auf Verwaltung und Gesetzgebung zur Förderung auch ihrer wirtschaftlichen Ziele zu gewinnen.

Der Holzarbeiterverband ist hiernach in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter als ein Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, im Sinne des § 3 des R.V.G. angesehen worden.

Ist aber der Holzarbeiterverband ein politischer Verband, so folgt daraus, nach der Ansicht des Berufungsgerichts, noch nicht ohne weiteres, wie der Vorderrichter meint, daß auch eine jede der zahlreichen, dem Verbandsangehörigen Zahlstellen auch ihrerseits als politische Vereine angesehen werden müssen. Es ist unzweifelhaft, daß eine jede Zahlstelle — wenn sie auch in zahlreichen Fragen von der Centralleitung des Verbandes abhängig ist — selbständigen Vereinscharakter besitzt. Sie hat einen besonderen Vorstand, eine besondere Kasse, besondere Buchführung und ist (in einem bestimmten Falle) auch selbständig zuständig, ein Mitglied auszuschließen. Die Zahlstellen sind befugt, zu den vom Verband festgesetzten Beiträgen örtliche Zuschläge zu erheben, über die sie frei verfügen dürfen. Ein Streit kann der Zahlstelle von der Verbandsleitung gegen den Willen der Mehrheit der Zahlstellenmitglieder nicht aufgezwungen werden.

Hiernach muß eine Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes als ein selbständiger Verein im Sinne des § 3 des R.V.G. angesehen werden. Ist nun die Zahlstelle Friedland im Sinne der obigen Ausführungen ebenfalls als ein politischer Verein anzusehen? Daß sie irgendeine selbständige politische Tätigkeit innerhalb oder außerhalb ihrer Versammlungen entwickelt habe, hat sich nicht feststellen lassen. Wohl aber ist durch ihren Vorstand auch die „Holzarbeiter-Zeitung“ mit ihren politischen Artikeln unter ihren Mitgliedern verbreitet worden. Dies allein reicht aber nicht aus, um eine selbständige politische Betätigung der Zahlstelle als erwiesen anzusehen. Es ist immerhin möglich — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — daß in der Zahlstelle Friedland des Holzarbeiterverbandes die „Holzarbeiter-Zeitung“ nur mit Rücksicht auf ihren die wirtschaftlichen Interessen der Holzarbeiter, insbesondere ihre Beziehungen zu den einzelnen Arbeitgeberverbänden oder die Lohnverhältnisse betreffenden Inhalt verbreitet oder gelesen worden ist, daß nur diese Fragen, nicht auch die reinpolitischen Artikel von Interesse für die Mitglieder waren. Daß gleichwohl die „Holzarbeiter-Zeitung“, trotz ihres teilweise politischen Inhalts, von der Zahlstelle Friedland überhaupt bezogen wurde, ist nicht verwunderlich. Denn die Zahlstelle mußte sie satzungsgemäß von der Centralleitung beziehen und der Vorstand der Zahlstelle hatte auf Inhalt und Richtung der Zeitung keinen Einfluß. Mangels weiterer tatsächlicher Unterlagen hat das Gericht es deshalb nicht für erwiesen erachtet, daß das Haupt- oder auch nur Nebenziel der Zahlstelle Friedland gewesen ist, die politischen Ziele der Sozialdemokratie auch durch das eigene selbständige Vereinsleben, insbesondere durch die Verbreitung der „Holzarbeiter-Zeitung“ zu fördern.

Ist hiernach nicht für festgestellt erachtet worden, daß die Zahlstelle Friedland eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckte, war sie also kein politischer Verein, so war der Angeklagte als ihr Vorsitzender zur Einreichung des von der Polizeiverwaltung von ihm erforderten Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes der Zahlstelle nicht verpflichtet und er hat sich durch die Ablehnung dieser Aufforderung nicht auf Grund der §§ 3 und 18 des R.V.G. strafbar gemacht. Er mußte deshalb, wie gesehen, unter Aufhebung des ersten Urteils von der Anklage einer Uebertretung des Reichsvereinsgesetzes freigesprochen werden.

Bürgerliches Recht.

Zur Auslegung privatrechtlicher Versicherungsbedingungen.

Der auf dem linken Auge erblindete Brunnenbauer N. war bei der Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg als Abonnent des Familienblatts „Nach Feierabend“ versichert. Er erblindete durch Unfall auch auf dem rechten Auge und machte

Vgl. noch die zutreffenden Bemerkungen bei Hajchle, S. 23 und S. 265: Verlange man, daß die Schädigung Unbeteiligter (Brauereien, Brotfabriken, Großverleger von Bier usw.) vermieden werde, so würde eine durch nichts gerechtfertigte Privilegierung jener Fabriken und Großbetriebe folgen, die dann, allein von allen, überhaupt nicht boykottiert werden könnten. . . „Die Angriffspartei darf dazu auffordern, diesen Läden gänzlich zu meiden.“

Handelt es sich also um die Ankündigung eines erlaubten Boykotts, so liegt nach obiger Darstellung keine Drohung im Rechtsinne vor.

Aber auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst ist — wenn auch nicht aus den hier vertretenen Gründen — diese Boykottandrohung straflos. Das dem Stettiner Urteil zugrunde liegende Urteil der „Jur. Wochenschr.“ 1913, S. 1054, verneint zu Unrecht die Anwendbarkeit des Urteils, Bd. 64 der Entscheidungen in Zivilsachen, S. 52 ff. bef. S. 59, weil es sich dort um das Verhältnis zum Gegner im Lohnkampfe gehandelt habe, hier aber um die Einwirkung auf die Zwischenhändler.

Das Reichsgericht führt in Bd. 64 aus, es handele sich bei der Boykottandrohung um Beeinflussung „durch an sich erlaubte Kampfmittel“, die regelmäßig darauf berechnet seien, „den Willen des Gegners zu beugen, diesem durch Zufügen eines Übels zum Nachgeben zu zwingen“. „Die wirkliche Anwendung der dabei in Betracht kommenden Maßnahmen stellt, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheint unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber habe mit Strafe bedrohen wollen; es wäre das auch vom Standpunkt der Zwangsmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen.“

Diese Ausführungen treffen genau den Fall der Boykottandrohung gegenüber dem Zwischenhändler, sofern der Boykott selbst, was das Reichsgericht in durchaus zutreffender Begründung ausführt, erlaubt ist. Was das Reichsgericht („Jur. Wochenschr.“ 1913) vorbringt, um die verschiedene Behandlung beider Arten von Drohung zu rechtfertigen, daß nämlich der Kampf gegen den Zwischenhändler kein erlaubter wirtschaftlicher Kampf sei, ist unzutreffend: ist der Boykott des Zwischenhändlers zulässig, so ist eben der Kampf erlaubt. Was nicht sittenwidrig ist — nach § 826 B.G.B. —, kann auch nicht unerlaubt sein.

Was das Reichsgericht sodann über den Unterschied des nach § 152 B.G.B. erlaubten Lohnkampfes gegen den Gegner und des dort nicht geregelten Kampfes gegen unbeteiligte Dritte sagt, ist unerheblich, weil das Urteil Bd. 64 nicht, was auch angängig gewesen wäre, vom Begriff des „anderen“, sondern vom Begriff der „Drohung“ aus (dies ist für den Erpressungsbegriff wesentlich), zu seiner Ansicht gekommen ist.

Wir wollen uns mit diesen Andeutungen begnügen, die hinreichend die Unvereinbarkeit der beiden Entscheidungen Bd. 64 und „Jur. Wochenschr.“ 1913 hinsichtlich des Merkmals der Drohung beweisen dürften.

2. Ueber die Verkenntung des Begriffs „andere“ vgl. diese Nummer S. 81.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Ist die Zahlstelle eines Centralverbandes ein politischer Verein?

- a) Urteil der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Waldenburg vom 8. April 1913. — N. 10/13.
b) Urteil der Strafkammer des Kgl. Oberlandesgerichts in Breslau vom 24. Juni 1913. — 7. S. 244/13.

Die Frage ist verneint.

Aus den Gründen:

a) Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Annahme, daß der Angeklagte die §§ 3 und 18 des Vereinsgesetzes übertreten habe, hat zur Voraussetzung, daß die Zahlstelle Friedland des Deutschen Holzarbeiterverbandes ein Verein ist, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Daß die bezeichnete Zahlstelle ein Verein ist, hat das Berufungsgericht angenommen, nicht aber, daß er eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Nach beiden Richtungen hin ist die Begründung des angefochtenen Urteils frei von Rechtsirrtum.

In der Revisionsbegründung findet sich der Ausspruch: „Die Pflicht jeder Zahlstelle ist es, die Bestrebungen des Gesamtverbandes, also auch seine politischen zu unterstützen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Zahlstelle auf Grund ihrer Satzungen verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung“ für seine Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen.“

Der erste Satz dieses Ausspruchs will wohl die Bedeutung einer allgemeinen Wahrheit für sich in Anspruch nehmen. Die Richtigkeit dieses Satzes kann also nicht zugegeben werden. Wichtig ist nur soviel, daß ein von einer größeren Vereinigung abhängiges und ihr unterordnetes Vereinsgebilde, wie es die fragliche Zahlstelle ist, dazu bestimmt ist, die Ziele der größeren Vereinigung zu fördern. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß der untergeordnete Verein jeden einzelnen Zweck verfolgen müßte, den die übergeordnete Vereinigung verfolgt. Lediglich aus Erwägungen allgemeiner Art läßt sich die Frage nicht beantworten, es kommt immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an.

Der zweite Satz des angeführten Ausspruchs der Revisionsbegründung wendet sich der gegebenen Sachlage zu. Er weist darauf hin, daß die fragliche Zahlstelle satzungsmäßig verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung“ für ihre Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen. Daraus soll gefolgert werden, daß die Zahlstelle eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken müsse, weil die „Holzarbeiter-Zeitung“ dies tue. Aber auch dieser Schluß geht fehl. Wer eine Zeitung bezieht und verbreitet, braucht keineswegs zu bezwecken, in der Richtung der Ziele der Zeitung wirksam zu sein. Allerdings kann das Beziehen und Verbreiten einer Zeitung ein Anzeichen dafür sein, daß der Bezieher und Verbreiter damit im Sinne der Ziele der Zeitung wirksam sein will. Im vorliegenden Falle hat nun aber das Berufungsgericht in der Verteilung der „Holzarbeiter-Zeitung“ unter die Mitglieder der Zahlstelle das erwähnte Anzeichen nicht gefunden. Diese tatsächliche Würdigung kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen.

Im übrigen ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, daß lediglich deshalb die Eigenschaft der Zahlstelle als eines politischen Vereines verneint worden ist, weil bisher weder die Verfassung noch die Äußerungen des Vereinslebens dieser Zahlstelle einen Anhalt gewährten, daß der Verein als solcher den Zweck einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten verfolge. Damit ist gesagt, daß keine solche tatsächliche Feststellung getroffen werden konnte, aus der die Merkmale des politischen Zweckes der Zahlstelle hätten gefolgert werden können. Bei dieser tatsächlichen Würdigung ist eine Beeinflussung durch irgendeinen Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Revision war daher unter Beachtung des § 505 Str.P.O. zu verwerfen.

b) Es fragt sich nun, ist die Zahlstelle Friedland des Deutschen Holzarbeiterverbandes ein solcher politischer

daß er die Herausgabe der drei Kinder forderte, die eheliche waren und deren gesetzliche Vertreter er nach Aufhebung der Todeserklärung wurde. Es gelang, A. von seiner Absicht abzubringen mit dem Hinweis, daß er auch dann für den Unterhalt der Kinder verpflichtet sei und B. davon ganz frei würde. Er strengte nunmehr gegen die Kinder die Klage auf Unehelichkeitserklärung an, und nachdem durch das Gericht der Klage stattgegeben, erkannte B. die Kinder als eheliche an, so daß der gesetzliche Vater nunmehr mit dem natürlichen Vater in einer Person vereinigt war. Die Anfechtungsklage der Ehelichkeit war noch statthaft, weil B. dieselbe innerhalb eines Jahres anhängig machte, nachdem er von der Geburt der Kinder Kenntnis erhielt.

Der Förber D. hatte vor 16 Jahren die Klage auf Ehescheidung gegen seine Frau angestrengt und Scheidung der Ehe erreicht, weil die Frau mit einem andern die Ehe gebrochen hatte. Aus diesem Ehebruch entsproß ein Kind. D. hatte es versäumt, gegen das Kind auf Unehelichkeitserklärung zu klagen, und da dasselbe noch während des Bestehens der Ehe mit D. geboren war, galt es als sein Kind, er war gesetzlicher Vertreter desselben. D. hatte weder von der früheren Frau, noch von deren Kind je etwas gehört noch gesehen. Jetzt wird er durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz angehalten und verpflichtet, zu den Kosten der Fürsorgeerziehung des Kindes beizutragen, weil das Kind sittlich verdorben und in Zwangs-erziehung gekommen ist. Wir konnten ihm leider nicht helfen, weil er seit 16 Jahren Kenntnis von der Geburt des Kindes hat, die Anfechtungsklage aussichtslos ist.

Der Arbeiter E. war wegen Betruges mit drei Jahren Zuchthaus bestraft. Auf Grund dieses Urteils setzte seine Frau die Scheidung der Ehe durch. Nachdem E. ein Jahr seiner Strafe verbüßt hatte, gebar Frau E. ein Kind, das unmöglich von E. gezeugt sein konnte. Da es aber innerhalb 302 Tagen nach rechtskräftiger Lösung der Ehe geboren war, galt es als eheliches Kind des E. Nach der Geburt des Kindes heiratete die Frau E. den natürlichen Vater des Kindes und ersuchte den im Zuchthaus befindlichen E., die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, gab ihm somit Kenntnis von der Geburt des Kindes. E. schrieb zurück, daß er daran gar nicht denke. Das Kind solle seinen Namen führen, unterhalten möge es der jetzige Gatte seiner früheren Frau. Da nur der Vater, also in diesem Falle E., zur Anfechtungsklage berechtigt ist, muß sich das Kind und deren natürliche Eltern darin fügen, mit dem Zuchthäusler verwandt zu sein. Da diese Verwandtschaft auch die Unterhaltspflicht gemäß § 1601 B.G.B. bedingt, trifft das Kind, abgesehen von allen anderen Nachteilen, schließlich später das harte Los, für den Zuchthäusler sorgen zu müssen.

Diese drei Fälle zeigen, daß eine Erweiterung des Anfechtungsrechtes dringend nützlich. Zum wenigsten müßte auch dem Kinde das Recht gewährt werden, sich seinen natürlichen Vater als den gesetzlichen zu erstreiten.

Zivilprozessrecht.

Die Pfändbarkeit des Fahrrades des Arbeiters.

Gegen die Pfändung des Fahrrades hatte der Schuldner, ein Arbeiter, mit der Behauptung Erinnerung erhoben, daß er das Fahrrad zur Erreichung seiner weit abgelegenen Arbeitsstelle unbedingt gebrauche. — Die Erinnerung wurde vom Amtsgerichte zurückgewiesen, das Landgericht hat

den Beschluß des Amtsgerichts abgeändert, das Kammergericht hat ihn wiederhergestellt, mit folgender Begründung:

„Es kann sich nur fragen, ob das Fahrrad deshalb unpfändbar ist, weil es dem Schuldner zur persönlichen Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 811 Ziff. 5 B.P.O.). Dies ist zu verneinen. Der Schutz der genannten Bestimmung beschränkt sich auf Künstler, Handwerker, gewerbliche Arbeiter und andere Personen, die aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen und erstreckt sich auf die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände. Unpfändbar sind also nur Sachen, die mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit des Schuldners in unmittelbarem Zusammenhange stehen, die für die Erwerbstätigkeit des Schuldners kennzeichnend sind. Diese Voraussetzung trifft für das hier streitige Fahrrad, das der Schuldner benutzt, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, nicht zu. Daß auch Fahrräder unter den Schutz des § 811 Ziffer 5 B.P.O. fallen können, ist nicht zu bezweifeln; so ist z. B. ein Motorrad, das ein Brauereivertreter dazu gebrauchte, um die Geschäftstunten persönlich aufzusuchen, für unpfändbar erklärt, weil der Schuldner mit Rücksicht auf ein Beinleiden am längeren Gehen verhindert war und genügende Eisenbahnverbindungen nicht gegeben waren.“

(O.L.G. 15, 165). Anders verhält es sich aber im vorliegenden Falle; die Benutzung des Fahrrades, um zur Arbeitsstelle zu gelangen, enthält nichts für die Ausübung der gewerblichen oder handwerksmäßigen Tätigkeit Charakteristisches; kaufmännische Angestellte, die nicht zu den in § 811 Ziff. 5 B.P.O. aufgeführten Personen gehören, benötigen im gegebenen Falle in gleicher Weise wie der Arbeiter des Fahrrades, um zur Arbeitsstelle zu gelangen. Das Fahrrad unterliegt hiernach im vorliegenden Falle der Pfändung.“

Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Weidling 17 W. 505. 13 vom 29. Januar 1913, des Rgl. Landgerichts III, Berlin, 4. T. 189. 13 vom 25. Februar 1913, des Rgl. Kammergerichts 8. W. 931. 13 vom 15. März 1913. (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1914. S. 37.)

Darf eine einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz auf Personen ausgedehnt werden, die nicht beklagt waren und daher keine Berufung eingelegt hatten?

Den Grund zu dieser Frage bildet ein ganz merkwürdiges Verfahren, welches das Landgericht Halberstadt gegen zwei Angestellte des Buchbinderverbandes einschlug und das mit einer Verurteilung der beiden Angestellten endete.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Im Herbst 1912 brach in Aschersleben ein Streik der Papierwarenarbeiter, die im Buchbinderverbande organisiert waren, aus. Vom Vorstände des Buchbinderverbandes war der Bezirksleiter Kornacker-Hannover nach Aschersleben zur Führung der Lohnbewegung gesandt worden. Dieser versandte im Oktober ein Rundschreiben an einige große Kunden der Ascherslebener Hauptfirma B., in dem auf die niederen Löhne der Arbeiter dieser Firma und auf die unhygienischen Zustände in deren Heimarbeitstätten sowie darauf hingewiesen wurde, daß es der Arbeiterschaft als Konsumentin zuwider sei, Bedarfsmittel in Verpackungen kaufen zu müssen, die unter so ungewerkschaftlichen und unhygienischen Zuständen hergestellt würden. Im Anschluß daran wurde an die betreffenden Kunden die Bitte gerichtet, an Kornacker mitzuteilen, ob sie ferner ihre Verpackungen von B. beziehen wollten.

Darauf erwirkte B. vom Amtsgericht Aschersleben eine einstweilige Verfügung, die Kornacker den weiteren Versand solcher Rundschreiben bei Strafe untersagte. Hiergegen legte Kornacker durch seinen Rechtsanwalt beim Landgericht Halberstadt

nun Anspruch auf die bei Ganzinvalidität zu gewährende Summe von 1000 Mk. Die Versicherungs-gesellschaft lehnte den Anspruch ab, denn wenn N. infolge seiner bereits bestehenden Erblindung des linken Auges Ganzinvalid auf Lebensdauer geworden sei, so könne er doch nur die Summe verlangen, die ein anderer Versicherter verlangen könne, der ein Auge verloren habe aber noch das andere besitze. Bei normalem Körperzustande würde der neue Unfall nicht herbeigeführt sein. Im sich entwickelnden Zivilprozeß erhob die Versicherungs-gesellschaft noch den Einwand, daß sie wegen des Gebrechens der Blindheit des linken Auges des Klägers, das schon zur Zeit der Eingehung der Versicherung desselben bestanden, höchstens verhältnismäßig für die eingetretene Invalidität hafte. Dagegen führte der Kläger aus, daß die Beklagte ihm nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen den für dauernde Ganzinvalidität eingezetzten Betrag von 1000 Mk. zu zahlen habe. Wenn die Beklagte die Blindheit des linken Auges nicht früher für unbeachtlich gehalten habe, so würde sie ihn überhaupt nicht versichert haben.

Demgegenüber legte die Beklagte dar, sie habe gar nicht den Kläger in die Versicherung aufgenommen, vielmehr sei der Versicherungsvertrag zwischen dem Verleger des Blattes und der Beklagten zugunsten der Abonnenten des Blattes abgeschlossen worden. Der Vertrag werde nur dann nicht abgeschlossen, wenn der Abonnent zu mindestens 40 Proz. invalide sei. Diese Invalidität habe aber bei der Erblindung des linken Auges nicht vorgelegen.

Die Beklagte ist vom Landgericht verurteilt worden, die dagegen eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 15. April 1913 — Aktenzeichen: 6 U 28/13 — zurückgewiesen.

Aus der Begründung:

1. Die Versicherungsbedingungen der Beklagten kennen zufolge ihres § 1 als Versicherungsfall, abgesehen von der „töblichen Verunglückung“, lediglich die dauernde Ganzinvalidität und die dauernde teilweise Invalidität, erstere nur mit der Versicherungssumme von 1000 Mk. und letztere nur mit Versicherungssummen von 30 bis 300 Mk. gemäß § 4 der Bedingungen. Daraus geht hervor, daß die Unfallkata des § 4, die für Verlust bestimmter Glieder bzw. eines Auges Versicherungssummen von 30 bis 300 Mk. festsetzt, ausschließlich dann in Anwendung kommen kann, wenn infolge des versicherten Unfalls bloß teilweise Invalidität eingetreten ist. Da nun der Kläger, wie er ohne Widerspruch der Beklagten vorbringt und wie zum Ueberflusse aus dem einwandfreien Gutachten des in der Vorinstanz vernommenen Sachverständigen Dr. Steffens hervorgeht, durch den versicherten Unfall, d. h. den Verlust der Sehkraft des rechten Auges vollständig erwerbsunfähig geworden ist, so ist er dadurch Ganzinvalid geworden. In § 4 Satz 1 der Versicherungsbedingungen ist freilich als gänzliche Invalidität der Verlust der Sehkraft beider Augen bezeichnet, jedoch ist dieser Fall dort nur als Beispiel aufgeführt und schließt daher nicht aus, daß schon beim Verlust der Sehkraft eines Auges unter Umständen Ganzinvalidität angenommen wird. Für den Kläger als Ganzinvaliden kommt nach dem oben Gesagten die Unfallkata des § 4 a. a. O. nicht in Betracht, sondern nur der in § 1 für Ganzinvalidität vorgesehene Satz. Dies ergibt sich übrigens auch aus dem von der Beklagten irrigerweise zu ihren Gunsten in bezug genommenen § 2 Schlusssatz, wonach für einen Unfall stets nur eine der versicherten Entschädigungssummen gezahlt wird, entweder nur für Tod, nur für Ganzinvalidität oder nur für teilweise Invalidität; denn hieraus ist zu entnehmen, daß die Beklagte, auch wenn die Gebrauchsunfähigkeit eines der in der Unfallkata aufgeführten Körperteile eintritt, doch den Satz für Ganzinvalidität, und zwar solchen allein, zu zahlen hat, wenn diese die Folge jener Gebrauchsunfähigkeit ist.

2. Es entspricht allerdings der Billigkeit und wird auch allgemein angenommen, daß der Versicherer dann nur verhältnismäßig haftet, wenn der hohe Grad der entstandenen Invalidität oder die Ganzinvalidität, außer auf den Unfall, auf anderweitige mitwirkende Umstände (z. B. Krankheit, Gebrechen) zurückzuführen ist. Diese Umstände müssen aber selbstverständlich außer Betracht bleiben, wenn sie bereits zur Zeit der Eingehung der Versicherung bestanden und der Versicherer den Versicherungsvertrag, trotz ihres Vorhandenseins, ohne darauf bezüglichen Vorbehalt hinsichtlich des Grades seiner Verpflichtungen abgeschlossen hat. Die Beklagte macht nun freilich geltend, nicht sie, sondern der Verleger des Familienblatts „Nach Feierabend“ habe den Kläger in die Versicherung aufgenommen und sie habe keine Kenntnis von der Erblindung des linken Auges des Klägers gehabt. Gleichzeitig sagt sie aber selbst, daß der Vertrag mit dem Abonnenten nur dann nicht abgeschlossen werde, wenn dieser zu mindestens 40 Proz. invalide sei, und läßt auch den Vertrag mit dem Kläger, der nach Dr. Steffens trotz der Erblindung des linken Auges voll erwerbsfähig war, durchaus gelten. Bei Abschluß ihres Vertrages mit dem Verleger des Blattes „Nach Feierabend“ mußte die Beklagte aber voraussetzen, daß es bei den von ihr gestellten Höchstansforderungen auch zur Versicherung solcher Leute kommen würde, die schon an Krankheiten oder Gebrechen (wie Verlust der Sehfähigkeit eines Auges und dergleichen) litten, die den Grad der durch einen Versicherungsunfall entstehenden Invalidität in erheblichem Maße ungünstig beeinflussen würden. Wenn die Beklagte nun wollte, daß in diesen Fällen ihre Haftung verhältnismäßig gemindert würde, so mußte sie in Gemäßheit des § 9 Z. 1 und 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1911 einen dahingehenden Vermerk in die Versicherungsbedingungen aufnehmen. Da sie das nicht getan, sondern schlechthin den versicherten Abonnenten und damit auch dem Kläger für den Fall dauernder Ganzinvalidität durch Unfall die festbestimmte Versicherungssumme von 1000 Mk. versprochen hat, so kann sie sich heute nicht darauf berufen, daß die Ganzinvalidität des Klägers zum Teil auf die schon vor seiner Versicherung entstandene Erblindung des linken Auges zurückzuführen sei. Dies um so weniger, als der Kläger trotz dieser Erblindung vor dem Unfälle vom 30. Januar 1911 noch voll erwerbsfähig, also auch nicht teilweise invalide im Sinne der Versicherungsbedingungen (vgl. besonders § 4 derselben) war.

III. Die Beklagte hat nach vorstehendem dem Kläger eine Versicherungssumme von 1000 Mk. zu zahlen, wovon aber als Anteil an den „Regulierungskosten“ nach § 5 der Versicherungsbedingungen 20 Mk. in Abzug zu bringen sind. Der Vorderrichter hat daher zu Recht dem Kläger, abgesehen von dem durch das Anerkenntnisurteil vom 19. April 1912 erledigten Betrage von 135 Mk. noch 845 Mk. nebst Verzugszinsen zugesprochen.

Die Berufung der Beklagten unterlag demzufolge der Zurückweisung.

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. § 1594 B.G.B.

Diese Bestimmung birgt eine große Härte nicht nur für den Vater, sondern auch für das Kind in sich, wie folgende Fälle zeigen.

Der Weber A. war kurz nach seiner Verheiratung nach Amerika ausgewandert. Die Frau blieb hier und hatte ein Verhältnis mit B. angeknüpft, dem im Laufe der Jahre drei Kinder entsprossen waren. Da die Ehe mit A. nicht gelöst war, galten die Kinder als eheliche des A. Als dieser mehr als zehn Jahre nichts von sich hören ließ, wurde er auf Antrag der Ehefrau für tot erklärt und hiernach die Ehe mit B. von Frau A. geschlossen.

Die Eheleute B. lebten nun in glücklicher Ehe, und als eines Tages A. hier erschien und seinen dauernden Aufenthalt nahm, konnte er wohl seine Todeserklärung anfechten, nicht aber die neue Ehe seiner Frau. Er wollte dieselbe nun dadurch zur Anfechtung der mit B. geschlossenen Ehe zwingen,

Verufung ein. Und siehe da, plötzlich erschien in den Schriftsätzen der klägerischen Firma B. der Verbandsvorsitzende Kloth als der Hauptschuldige, da nach ihrer Deduktion die Zahlstelle Mächerleben des Buchbinderverbandes kein selbständiger Verein sei und der Bezirksleiter Kornader nur den Anweisungen der Verbandsleitung bzw. von deren Vorsitzenden Kloth gefolgt sei. Gegen Kloth war aber weder ein Antrag auf Einhaltsbefehl gestellt, noch war vom Amtsgericht Mächerleben eine einstweilige Verfügung gegen ihn erlassen worden. Die Firma B. suchte zwar ihren Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Kornader damit zu begründen, weil so Kloth schneller davon unterrichtet worden wäre. Allein dieser Einwand konnte sehr leicht als ein Beweis gegen ihre eigene Deduktion von der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden Kloth widerlegt werden. Denn ihr war Kloths Adresse sehr genau aus dessen Briefen bekannt. Ein direkter gegen Kloth gerichteter Einhaltsbefehl hätte diesen somit naturgemäß schneller erreichen müssen, als auf dem Umwege über Kornader. Es gewann daher durchaus den Anschein, daß sich die Firma B. erst dann auf Kloth als den Verantwortlichen besonnen hatte, als Kornader beim Landgericht Halberstadt gegen die einstweilige Verfügung Verufung eingelegt hatte. Nichtsdestoweniger trat das Landgericht der Auffassung der Firma B. bei, indem es Kloth wider Willen mit als Verufungsteilnehmer erscheinen ließ und auch gegen ihn die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts als geltend ansah und bestätigte.

Das von Kloth und Kornader angerufene Oberlandesgericht Naumburg half sich nun gleichfalls in merkwürdiger Weise über den eigenartigen Fall hinweg. Da nämlich inzwischen die Firma B. ihren Antrag auf Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung deswegen zurückgezogen hatte, weil letztere selbst durch Beendigung des Streiks gegenstandslos geworden war, so fällt das Oberlandesgericht Naumburg sein Urteil nur wegen der Kosten.

Da die Zahlstelle Mächerleben in Streifangelegenheiten mindestens auch als Organ des Verbandes handelte, könnten die einstweiligen Verfügungen, weil sie gegen den „Buchbinderverband Zahlstelle Mächerleben“ gerichtet und dem Vorstand der Zahlstelle zugestellt seien, nicht ohne weiteres als unwirksam gelten. Soweit aber ein Mangel hierin zu erblicken sei, sei er dadurch geheilt, daß der Verband sich in der ersten Instanz, ohne Widerspruch zu erheben, auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen habe

e. E. K.

Aus der Sekretariatspraxis.

Die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt in Königsberg i. Pr.

Nachdem im Jahre 1907 das Arbeitersekretariat in Königsberg i. Pr. gegründet war, war es selbstverständlich, daß der Sekretär, Genosse Stolt, auch versuchte, durch persönliche Vertretung vor den Versicherungsinstanzen wie vor dem Gewerbegerichte die Rechte der Versicherten wahrzunehmen.

Vor dem Gewerbegericht nahm die Herrlichkeit sehr bald ein Ende. Dürfen wir uns hier in Königsberg i. Pr. doch rühmen, in dieser Beziehung, freilich wie in so mancher anderen, zu den rückständigsten Bezirken hinzuzurechnen zu werden. Hier werden nicht nur die Arbeitersekretäre, sondern auch alle Gewerkschaftsangestellte kurzerhand zurückgewiesen.

Vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung

ging die Sache eine Zeitlang, bis — nun, bis man auch da plötzlich entdeckte, daß Genosse Stolt die Vertretung „geschäftsmäßig“ betrieb. Ob zu dieser plötzlichen Entdeckung auch der Umstand beigetragen hatte, daß Genosse Stolt einigemal die Urteile und die Verhandlungsmethode vor dem Schiedsgericht in der hiesigen „Volkzeitung“ ein wenig scharf unter die Lupe genommen hatte, weiß ich nicht. Aber richtig ist jedenfalls, daß man seitens des Schiedsgerichts den Kollegen Krüger und nach Stolts Weggang auch den Schreiber dieser Zeilen ohne Beanstandung als Vertreter zuließ. Freilich, zu oft machten wir davon auch keinen Gebrauch, konnten es auch gar nicht, weil uns keine Zeit dazu verblieb. Kollege Krüger hatte mit gewerkschaftlichen Arbeiten so viel zu tun, daß zirka $\frac{2}{3}$ seiner Tätigkeit damit ausgefüllt wurde und daß mir infolgedessen gar keine Zeit zur Uebernahme von Vertretungen verblieb. So hatten wir im Jahre höchstens ein halbes Duzend Vertretungen.

Als nun aber die Reichsversicherungsordnung uns anscheinend das Recht zur Vertretung gab, wollten auch wir uns dieses Recht sichern, wenn wir auch vielleicht nicht viel öfter als sonst davon Gebrauch machen würden. Wir wollten wenigstens nicht immer das Damoklesschwert der Ablehnung über uns hängen haben. Aber es hätte auch sicher wohl eine etwas häufigere Vertretung stattfinden müssen, weil ja jetzt das Oberversicherungsamt in vielen Fällen letzte Instanz ist und deshalb eine möglichst sachgemäße Vertretung um so notwendiger erscheint.

Auf unsere Eingabe um Zulassung als Vertreter beim Oberversicherungsamt erhielten wir die folgende Antwort, die wir unverändert zum Abdruck bringen, weil sie bei einer auszugsweißen Wiedergabe viel von ihrer Schönheit verlieren würde.

„Nach § 28 Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren vor den Oberversicherungsämtern vom 24. Dezember 1911 („R.-G.-Bl.“ S. 1095) hat der Vorsitzende der Spruchkammer das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen. Die Interessen der Berufungskläger sind hiernach von Amts wegen in vollem Umfange zu berücksichtigen. Wenn es ihnen trotzdem unbenommen bleibt, eine andere Person mit ihrer Vertretung zu beauftragen, so kommen hierfür in erster Reihe Rechtsanwälte in Betracht. Bei der großen Zahl der in Königsberg wohnenden Rechtsanwälte dürfte dem Bedürfnis der Rentenbewerber in ausreichendem Maße genügt sein. Ein Bedürfnis, andere Personen zur Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt generell zuzulassen, kann daher nicht anerkannt werden.“

Da auch im übrigen die in § 1663 R.V.D. für die Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, so weise ich den in der Eingabe vom 7. August d. J. gestellten Antrag zurück.

Sie wollen dem Mitunterzeichner der Eingabe, Arbeitersekretär Franz Krüger, von dieser Entscheidung Kenntnis geben. J. W. Altdorf.

An den Arbeitersekretär Herrn Albert Weber, hier selbst.“

In unserer an den Handelsminister gerichteten Beschwerde machten wir darauf aufmerksam, daß das Gesetz, trotz der Verpflichtung des Oberversicherungsamts, das Sach- und Streitverhältnis zu prüfen und dahin zu wirken, daß die Beteiligten sich vollständig äußern und die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen, Rechtsbeistände zugelassen habe. Der Gesetzgeber habe also wohl doch die Ansicht vertreten, daß eine solche Vertretung so manchem Verletzten als Notwendigkeit erscheinen könne.

Die Tatsache, daß die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten stets Vertreter, und zwar sachkundige Vertreter haben oder doch senden können, beweist die Notwendigkeit, daß auch die Versicherten sich solcher sachkundigen Vertreter bedienen.

Gegenüber dem Einwand des Oberversicherungsamts, daß zur Uebernahme der eventuell noch erforderlichen Vertretungen in erster Linie die Rechtsanwälte da seien, wiesen wir darauf hin, daß, abgesehen von der Tatsache, daß die Rechtsanwälte im allgemeinen mit dieser Materie weniger vertraut sind, doch auch die Verletzten in den meisten Fällen unbemittelt seien und sich die Hilfe der Rechtsanwälte schon deshalb nicht sichern könnten. Wir wären demnach, da wir die Vertretung vollkommen kostenlos ausübten, die eigentlich beruflichen Vertreter der armen Verletzten und Rentenbewerber.

Die politische und religiöse Betätigung dürfe nach der Reichsversicherungsordnung keinen Ablehnungsgrund abgeben, und sonstige wichtige Gründe seien nicht angeführt.

Auf unsere Beschwerde hin wurde die Entscheidung des Oberversicherungsamts denn auch aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurückverwiesen.

Etwas über zwei Monate später erhielten wir dann auch den neuen Bescheid des Oberversicherungsamtes. Während aber auf unseren gemeinschaftlichen Antrag auf Zulassung zur Vertretung vor dem Oberversicherungsamt uns das erstemal von diesem sowie auch auf die Beschwerde ein gemeinsamer Bescheid geworden war, erhielten wir nunmehr jeder einen geänderten Bescheid.

Und das hatte seinen guten Grund. Hatte sich der erste Bescheid des Oberversicherungsamts mit unserem Antrage sachlich befaßt und versucht, denselben mit sachlichen Gründen abzuweisen, so wurde jetzt die Ablehnung jedes einzelnen von uns persönlich begründet. Den ersten Bescheid hatte der Herr Regierungsrat und Direktor des Oberversicherungsamts gezeichnet, den zweiten zeichnete der Herr Regierungspräsident Graf Kayserlingk. Und das gab dem Bescheid erst die rechte Weihe.

Und was war es nun, was uns unwürdig machte, Unfallverletzte und Rentenbewerber vor dem Oberversicherungsamt zu vertreten?

Doch lassen wir auch da wieder die Bescheide selbst sprechen.

Da sei zunächst der Bescheid an den Kollegen Krüger wiedergegeben, weil er der größere Sünder ist.

„Die infolge Ihres Antrages auf Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem königlichen Oberversicherungsamt angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Sie wie folgt vorbestraft sind:

1. Durch Erkenntnis des königl. Landgerichts zu Königsberg vom 23. Juni 1906 wegen Vergehens gegen das Termins-gesetz mit 30 Mk. mit 10 Tagen Gefängnis,

2. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 14. August 1906 wegen gleichen Vergehens mit sechs Wochen Gefängnis,

3. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 19. April 1907 wegen Widerstandes mit drei Monaten Gefängnis,

4. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 23. April 1907 wegen Widerstandes mit einem Monat Gefängnis,

5. durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Königsberg vom 8. März 1909 wegen Beleidigung mit 30 Mk. event. sechs Tagen Gefängnis,

6. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 16. Oktober 1912 wegen Beleidigung mit 30 Mk. event. sechs Tagen Gefängnis.

Nach diesen Vorstrafen trage ich Bedenken, bei Ihnen die Sachlichkeit und Zuverlässigkeit vorauszusetzen, wie sie bei einer Person, die sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befaßt, unbedingt gefordert werden muß.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

K a y s e r l i n g k.

An den Arbeitersekretär Herrn Franz Krüger, hier.“

Freilich sind dem Herrn Regierungspräsidenten dabei einige recht grobe Schnitzer passiert, die zunächst gleich einmal richtiggestellt werden mögen.

Es muß unter 1. nicht heißen: wegen Vergehens gegen das Termins-gesetz, sondern gegen das Vereins-gesetz, und nicht: mit 30 Mk. mit 10 Tagen Gefängnis, sondern: mit 30 Mk. event. 10 Tagen Gefängnis.

Ferner muß es unter 3. nicht heißen: wegen Widerstandes, sondern: wegen des gleichen Vergehens.

Schließlich ist es auch nicht richtig, wenn es heißt: zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten, sondern es muß heißen: zu einer solchen von 1 Monat.

Es sind auffallend viel solcher bössartigen Schnitzer in einem amtlichen Schriftstück.

Der mir erteilte Bescheid lautete folgendermaßen:

„Die infolge Ihres Antrages auf Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem königlichen Oberversicherungsamt angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Sie, wie folgt, vorbestraft sind:

1. durch Erkenntnis des königlichen Amtsgerichts zu Papenburg vom 26. Juli 1884 wegen Wettelns mit 2 Tagen Haft,

2. durch Erkenntnis des königlichen Landgerichts zu Kiel vom 5. März 1902 wegen öffentlicher Beleidigung mit zwei Monaten Gefängnis,

3. durch Erkenntnis des königlichen Landgerichts zu Danzig vom 17. Oktober 1911 wegen öffentlicher Beleidigung mit 300 Mk. Geldstrafe event. 30 Tagen Haft.

Nach diesen Vorstrafen trage ich Bedenken, bei Ihnen die Sachlichkeit und Zuverlässigkeit vorauszusetzen, wie sie bei einer Person, die sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befaßt, unbedingt gefordert werden muß.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

K a y s e r l i n g k.

An den Arbeitersekretär Herrn Albert Weber, hier.“

In unserer selbstverständlich wieder eingelegten Beschwerde haben wir darauf verwiesen, daß die er-